

Landkreis Teltow-Fläming  
Rechnungsprüfungsamt

**S C H L U S S B E R I C H T**  
**über die Prüfung des Jahresabschlusses**  
**zum 31. Dezember 2023**  
**des Landkreises Teltow-Fläming**

Luckenwalde, 06.02.2026  
AZ. 14 05 03

# Inhaltsverzeichnis

1	PRÜFUNGS-AUFTRAG / PRÜFUNGS-GEGENSTAND .....	5
1.1	Rechtsgrundlagen .....	5
1.2	Art und Umfang der Prüfung.....	5
2	GRUNDLEGENDE FESTSTELLUNGEN.....	7
2.1	Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2022.....	7
2.2	Haushaltssatzung 2023.....	7
2.3	Überörtliche Prüfungen .....	8
3	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG .....	8
3.1	Lagebeurteilung zur Haushaltsdurchführung 2023 .....	8
3.2	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und weitere Unterlagen .....	12
3.2.1	Sicherheitsstandards für die Buchführung .....	12
3.2.2	Vollständige Erfassung und Überwachung der Geschäftsabläufe.....	14
3.2.3	Bewertungsgrundlagen .....	15
3.2.4	Finanzsoftware.....	17
3.2.5	Einzelfeststellungen zur Ordnungsmäßigkeit.....	17
3.3	Einhaltung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften.....	25
4	ANALYSE DER VERMÖGENS-, SCHULDEN-, ERTRAGS- UND FINANZLAGE.....	26
4.1	Analyse der Vermögens- und Schuldenlage anhand der Bilanz .....	26
4.2	Analyse der Ertragslage anhand der Ergebnisrechnung.....	29
4.3	Analyse der Finanzlage anhand der Finanzrechnung.....	30
4.4	Kennzahlenanalyse .....	32
4.4.1	Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation.....	32
4.4.2	Kennzahlen zur Vermögenslage .....	33
4.4.3	Kennzahlen zur Aufwands- und Ertragslage.....	35
4.4.4	Kennzahlen auf Produktebene .....	37
5	ANLAGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS 2023 .....	38
5.1	Anhang.....	38
5.2	Anlagenübersicht .....	38
5.3	Forderungsübersicht .....	38
5.4	Verbindlichkeitenübersicht.....	38
5.5	Beteiligungsbericht.....	38
6	SCHLUSSBETRACHTUNGEN .....	39

## **Anlagenübersicht**

Jahresabschluss des Landkreises Teltow-Fläming zum 31.12.2023 vorgelegt mit den nachfolgenden Bestandteilen:

- Gesamtergebnisrechnung 2023
- Gesamtfinanzzrechnung 2023
- Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte 2023
- Schlussbilanz zum 31.12.2023
- Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2023

und weitere Anlagen:

- Anhang zum Jahresabschluss 2023
- Anlagenübersicht 2023
- Forderungsübersicht 2023
- Verbindlichkeitenübersicht 2023
- Beteiligungsbericht 2023

## Abkürzungsverzeichnis

BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022
KomHKV	Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg vom 26. Juni 2002, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juni 2010
BewertL	Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten des Landes Brandenburg vom 23. September 2009
AfA	Absetzung für Abnutzung
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
ARAP	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
EÖB	Eröffnungsbilanz
FA	Fachamt, Fachämter
FGS mbH	Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH
GBH	Geschäftsbuchhaltung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
HHJ	Haushaltsjahr
HHPI	Haushaltsplan
HKR-Programm	Haushalts-, Kassen und Rechnungswesensprogramm
i. H. v.	in Höhe von
i.V. m.	in Verbindung mit
IKS	Internes Kontrollsystem
JA	Jahresabschluss
Kita	Kindertageseinrichtungen
ND	Nutzungsdauer
OKKSA	Offener Katalog für Kommunale Softwareanforderungen
Pkt.	Punkt
PRAP	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RPA	Rechnungsprüfungsamt
TA	Tagesabschluss
TKW GmbH	Teltow Kreiswerke GmbH
VTF GmbH	Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH
WPg	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

# 1 PRÜFUNGSauftrag / PRÜFUNGSgegenstand

## 1.1 Rechtsgrundlagen

Die Prüfung des Jahresabschlusses (JA) obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Teltow-Fläming (RPA) gemäß § 131 BbgKVerf i. V. m. §§ 101 (1) und 102 (1) BbgKVerf.

Die Landkreise konnten für die Anwendung des neuen Rechts auf in der Vergangenheit begonnene, aber nicht abgeschlossene Sachverhalte eine unbillige Härte begründen (etwa wegen zusätzlichen Arbeitsaufwands oder kostenverursachenden notwendigen Vorhaltens weiterer programmtechnischer Lösungen) gemäß § 131 BbgKVerf und dem Rundschreiben vom Ministerium des Inneren und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK) vom 20. Dezember 2024. Mit Rücksicht auf die Belange der Kommunen ist es bei dem Vorliegen nachvollziehbarer Gründe daher zulässig, die Jahresabschlüsse vergangener Jahre nach dem zu diesem Zeitpunkt jeweils geltendem Recht aufzustellen. Die Kreisverwaltung, im Besonderen das FA Kämmerei, hat eine unbillige Härte festgestellt und entsprechend dem RPA per E-Mail vom 12.05.2025 zugesendet. Demnach ist die Prüfungsbasis für den Jahresabschluss 2023 die bis zum 31. Dezember 2024 geltende BbgKVerf und KomHKV.

Gemäß § 104 (1) BbgKVerf hat sich die Prüfung des Jahresabschlusses darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Vorschriften eingehalten worden sind. Es ist auch zu prüfen, ob Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft des Landkreises gefährden, zutreffend dargestellt sind.

Der Jahresabschluss des Landkreises ist gemäß § 104 (2) BbgKVerf insbesondere daraufhin zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
2. die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
3. die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
4. der Rechenschaftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Landkreises abbildet.

In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung mit einzubeziehen.

Auf das Ergebnis der Prüfung wird im nachfolgenden Prüfbericht gemäß §§ 103 (2) und 104 (4) BbgKVerf eingegangen. Als Arbeitsgrundlage diente der Prüfungsleitfaden für die Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse des Arbeitskreises der Rechnungsprüfungsämter des Landes Brandenburg.

## 1.2 Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, dem Rechenschaftsbericht und den Anlagen, bestehend aus dem Anhang, der Anlagenübersicht, der Forderungsübersicht, der Verbindlichkeitenübersicht und dem Beteiligungsbericht.

Das RPA hat seine Prüfung nach § 104 (1) BbgKVerf vorgenommen. Art und Umfang der Prüfungshandlungen wurden anhand von Wesentlichkeit und Risiko bestimmt.

Aufgabe des RPAs ist es, ein entsprechendes Urteil über den Jahresabschluss 2023 abzugeben.

Die Prüfungsbereitschaft wurde seitens der Kämmerei mit Vorlage des Entwurfes zum Jahresabschluss 31.12.2023 per E-Mail am 25.04.2025 dem RPA angezeigt. Der Prüfungsbeginn ist der Landrätin und den Fachämtern ab 08.05.2025 angekündigt worden, mit Abforderung der Zuständigkeiten und weiteren begründenden Unterlagen. Am 17.11.2025 wurde die Prüfung der Umsetzung nach Feststellungsprotokoll zum Entwurf des Jahresabschlusses 2023 abgeschlossen.

Neben Einzelfallprüfungen sowie Verprobungen wurden teilweise vollständige Sachverhalte geprüft. Die Auswahl der Stichproben erfolgte im Rahmen der laufenden Prüfung.

Insbesondere wurden nachfolgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

Es wurden die Zu- und Abgänge des Anlagevermögens bei den Bilanzpositionen unbebaute und bebaute Grundstücke, Gebäude, Infrastrukturvermögen, Fahrzeugen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen, anhand von begründenden Unterlagen (Abrechnungen, Protokolle u.a.) des Bauamtes und der Anlagenbuchhaltung (Inventarblätter, Jahresanlagennachweise) nachvollzogen. Die Konten „Anlagen im Bau“ wurden ebenfalls einer Prüfung unterzogen. Des Weiteren war die Abgrenzung von Anschaffungs- und Herstellungskosten zu den Erhaltungsaufwendungen Prüfungsgegenstand.

Die Prüfung umfasste die Zugänge des Finanzanlagevermögens, das Sondervermögen, die verbundenen Unternehmen sowie die Eigengesellschaften anhand der Buchungsbelege (einschließlich begründender Unterlagen wie Bilanzen der Gesellschaften und des Eigenbetriebes Rettungsdienst, Saldenbestätigungen, Beteiligungsbericht).

Zur Beurteilung der Forderungen und der Werteberichtigungen wurden die Buchungsbelege der Geschäftsbuchhaltung stichprobenartig eingesehen, die Kontenblätter der Kasse herangezogen und Einzelfallprüfungen durchgeführt.

Der Bestand an liquiden Mitteln ist an Hand des Kassenabschlusses zum 31.12.2023 und der vorliegenden Saldenbestätigungen bzw. Kontoauszüge geprüft worden.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Erfassung der Sonderposten erfolgte auf Grundlage der Unterlagen der Kämmerei (Inventarblätter, Jahresanlagennachweise) und des Bauamtes (Zuwendungsbescheide, Verwendungsnachweise) und unter Beachtung des Saldierungsverbots eine Abstimmung zu den Zu- und Abgängen.

Für die Prüfung der Pensions- und Beihilferückstellungen lag ein versicherungsmathematisches Gutachten der Versorgungskasse, des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg, vor. Dieses Gutachten war von einem Versicherungsmathematiker testiert. Ausgehend von der Qualifikation des Sachverständigen sowie der Beschreibung, Art und Umfang seiner Tätigkeit, hat sich das RPA auf sein Arbeitsergebnis gestützt.

Die Zu- und Abgänge bei den Rückstellungen und deren Inanspruchnahme wurden anhand der Buchungsbelege und, soweit vorhanden, ergänzender Unterlagen der Buchhaltung geprüft.

Die Bilanzierung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde anhand der Kreditverträge, den Jahreskontoauszügen der Kreditgeber sowie einzelner Jahresabschlussbestätigungen der Kreditgeber geprüft. Des Weiteren wurden die Kreditverlängerungen zweier Kredite anhand von vorgelegten Angeboten geprüft. Ein weiterer Schwerpunkt bildete die systematische Werthaltigkeitsprüfung im Bereich der Verbindlichkeiten.

Die korrespondierenden Prüffelder sowie die entsprechenden Ertrags- bzw. Aufwandskonten und die Einzahlungs- bzw. Auszahlungskonten wurden bei allen Prüfungen der Bilanzpositionen einbezogen.

Im Ergebnis der Prüfung wurde ein Feststellungsprotokoll zur Korrektur von wesentlichen Feststellungen zum Jahresabschluss 2023 an die Kämmerei (Schreiben vom 08.08.2025) übergeben. Die Ausräumung seitens der Kämmerei erfolgte nicht vollständig (siehe Pkt. 3.2.5.2, 3.2.5.7). In Absprache mit dem RPA werden die verschobenen Feststellungen zur Klärung im Entwurf des Jahresabschlusses 2024 berücksichtigt.

Der korrigierte Jahresabschluss 2023 einschließlich der Vollständigkeitserklärung der Landrätin wurde dem RPA am 08.09.2023 vorgelegt. Eine notwendige Korrektur aufgrund fehlerhafter Zahlenbasis/ Verknüpfungen wurde seitens der Kämmerei am 25.11.2025 eingeräumt und der finale Jahresabschluss 2023 in den betreffenden Seiten ausgetauscht.

## 2 GRUNDLEGENDE FESTSTELLUNGEN

### 2.1 Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2022

Der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2022 ist am 28.02.2024 (Beschluss-Nr. 6-5226/24-I) beschlossen worden. Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte im Amtsblatt-Nr. 8 vom 08.03.2024. Die gesetzlichen Vorschriften (§ 82 (4) BbgKVerf) für die Fristenregelung zur Beschlussfassung (spätestens 31. 12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres, hier 31.12.2023) wurde nicht eingehalten. Aufgrund fehlender Prüferkapazitäten im RPA erfolgte die Ausschreibung der Prüfungsleistung an eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPg). Der Auftrag wurde am 14.11.2023/ 16.11.2023 gegenüber der WPg erteilt und konnte somit nicht die gesetzliche Frist erfüllen.

### 2.2 Haushaltssatzung 2023

Der Haushaltsplan (HHPI) bildet gemäß § 66 BbgKVerf auch im doppelischen Haushaltsrecht die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Als Bestandteil der Haushaltssatzung enthält der HHPI alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen, entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen sowie notwendige Verpflichtungsermächtigungen. Der HHPI ist für die Haushaltsführung verbindlich.

Durch den Kreistag wurde am 12.12.2022 die Haushaltssatzung 2023 mit den Eckwerten zum HHPI (Tabelle 1), den Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung der Investitionen, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen, die Festsetzung des Hebesatzes zur Kreisumlage auf 40,0 % sowie den Wertgrenzen des Landkreises Teltow-Fläming (Vorlagen-Nr. 6-4878/22-I und Änderungsanträgen 6-4917/22-KT, 6-4935/22-KT/1 und 6-4936/22-KT) beschlossen. Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt Nr. 39 des Landkreises Teltow-Fläming vom 20.12.2022 bekannt gemacht.

Tabelle 1: Eckwerte zum HHPI 2023

Ergebnishaushaltsplan 2023	
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	358.758.660 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	369.243.880 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
Finanzhaushaltsplan 2023	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	376.844.290 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	406.214.830 €

davon:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	352.866.230 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	363.621.060 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	23.978.060 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	39.219.170 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.374.600 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €
Kreisumlagesatz	40,0 v.H.

Eine Nachtragsatzung wurde für das Haushaltsjahr 2023 nicht erlassen.

Der nach § 63 (4) BbgKVerf geforderte Haushaltsausgleich – der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge muss den Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen erreichen oder übersteigen – konnte mit dem Haushaltsplan 2023 nicht erzielt werden. Im ordentlichen Ergebnis wurde ein Fehlbedarf i. H. v. -10.485,2 T€ geplant.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der zu diesem Zeitpunkt geprüften Jahresabschlüsse bis 2020 war der Haushaltsausgleich 2023 darstellbar und die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nicht erforderlich.

### 2.3 Überörtliche Prüfungen

Laut § 105 (3) BbgKVerf obliegt dem Ministerium des Innern und für Kommunales als Kommunales Rechnungsprüfungsamt (KPA) die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg. Nachfolgende überörtliche Prüfungen sind im HHJ 2023 bekannt gegeben worden:

- Zusammenfassender Bericht zur Querschnittsprüfung der Musikschulen und der Volkshochschulen in den Landkreisen des Landes Brandenburg vom 28. Juli 2023
- Prüfvermerk zur überörtlichen Prüfung zum Baumanagement bei Hochbaumaßnahmen in den Landkreisen des Landes Brandenburg - Landkreis Teltow - Fläming vom 23. Juli 2024 (Berichtsentwurf vom 06.12.2023)

## 3 FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

### 3.1 Lagebeurteilung zur Haushaltsdurchführung 2023

Gemäß § 82 (2) BbgKVerf i. V. m. § 59 KomHKV ist vom Kämmerer ein Rechenschaftsbericht aufzustellen und eine Lagebeurteilung vorzunehmen.

Zum 31. Dezember 2023 wird die finanzielle Lage des Landkreises Teltow-Fläming unter Verwendung des Drei-Komponenten-Modells – der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz - dargestellt:

**Ergebnisrechnung 2023:**

- Erträge: 382.194.821,92 €
- Aufwendungen: 388.373.657,19 €
- Ergebnis: -6.178.835,27 €

Der Landkreis schloss das Haushaltsjahr 2023 mit einem Fehlbetrag von 6.178.835,27 € ab. Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich gemäß § 63 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf wurde erreicht, indem Ersatzdeckungsmittel aus der Rücklage verwendet wurden. Über die Abweichungen zum Haushaltsplan wird im Rechenschaftsbericht anhand der Teilhaushalte ausführlich berichtet. Die Grenze, ab der eine Abweichung als erheblich angesehen wird, wurde auf 250 T€ festgesetzt. Die wesentlichen Haushaltsabweichungen führen insgesamt zu einer deutlichen Ergebnisverbesserung. Diese beruht jedoch überwiegend auf Sondereffekten sowie Verschiebungen und ist nur eingeschränkt strukturell wirksam.

Wesentliche positive Effekte:

- Personalaufwendungen: -4,8 Mio. €  
(keine Tariferhöhung 2023, 133 unbesetzte Stellen)
- Brandenburg-Paket / Fördermittel:
  - Kämmerei: +5,7 Mio. €
  - Bildung & Kultur: +1,6 Mio. €
  - Wirtschaft & Kreisentwicklung (ÖPNV): +2,6 Mio. €
- Sozialamt/Jobcenter: hohe Mehrerträge durch Bundes- und Landesmittel +7,2 Mio. €

Wesentliche Belastungen:

- Rückstellungszuführungen (Kreisumlage): +13,4 Mio. €
- Abschreibungen / Wertberichtigungen: +2,4 Mio. €
- Jugendamt: +5,9 Mio. € Mehraufwendungen
- Kosten der Unterkunft (KdU): +5,2 Mio. € Mehraufwendungen

Tabelle 2: Abweichungen Plan-Ist – größer als 250 T€

Dezernat / Teilhaushalt	Abweichungsart	Betrag (gerundet) in T€	Hauptursachen
Büro der Landrätin			
Büro der Landrätin	Mindererträge	-400	Keine MBS-Gewinnausschüttung
	Minderaufwendungen	-436	Nicht umgesetzte Fortbildungen, abgebrochene Vergaben
Amt für zentrale Steuerung, Organisation und Personal	Minderaufwendungen	-289	Geringerer Beratungsbedarf; nicht realisierte Softwareerweiterungen
Personalaufwendungen (gesamt)	Minderaufwendungen	-4.800	Keine Tariferhöhung 2023; Inflationsprämie; 133 unbesetzte Stellen

Dezernat / Teilhaushalt	Abweichungsart	Betrag (gerundet) in T€	Hauptursachen
<b>Dezernat I</b>			
Hauptamt	Mehrerträge	+1.050	Fördermittel (ILB), Grundstücksverkäufe, periodenfr. Erträge
	Minderaufwendungen	-733	Verschobene Baumaßnahmen
Amt für Digitalisierung und IT	Minderaufwendungen	-1.430	Verzögerte IT-Projekte
Kämmerei	Mehrerträge	+5.700	Brandenburg-Paket, höhere Schlüsselzuweisungen
	Mehraufwendungen	+13.400	Rückstellungszuführungen Kreisumlage
Abschreibungen	Mehraufwendungen	+2.400	Außerplanmäßige Abschreibungen, Forderungswertberichtigungen
Amt für Bildung und Kultur	Mehrerträge	+1.590	Brandenburg-Paket, Rückstellungsaufösungen
	Minderaufwendungen	-2.400	Verschobene Containeranmietung, geringere Energiekosten
<b>Dezernat II</b>			
Sozialamt	Mehrerträge	+7.200	Bundes-/Landesmittel Flüchtlinge
	Minderaufwendungen	-3.200	Geringere Transferleistungen
Jugendamt	Mehrerträge	+3.900	Höhere Landeszuweisungen (Kita)
	Mehraufwendungen	+5.900	Steigende Personal- und Betreuungskosten
Gesundheitsamt	Minderaufwendungen	-272	Wegfall coronabedingter Maßnahmen
Stabsstelle Jobcenter	Mehrerträge	+2.200	Höhere Bundesbeteiligung KdU
	Mehraufwendungen	+5.200	Steigende KdU (Bürgergeld, Flüchtlingszuzug)
<b>Dezernat III</b>			
Ordnungsamt	Mehrerträge	+457	Höhere Gebühren und Kostenerstattungen
	Mehraufwendungen	+697	Großschadenslage Waldbrand Jüterbog
Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	Mindererträge	-559	Keine Ersatzvornahmen
	Minderaufwendungen	-566	Korrespondierende Minderaufwendungen

Dezernat / Teilhaushalt	Abweichungsart	Betrag (gerundet) in T€	Hauptursachen
Umweltamt	Mindererträge	-303	Keine Ersatzvornahmen
	Minderaufwendungen	-374	Entfallene Entsorgungs- und Projektkosten
Dezernat IV			
Straßenverkehrsamt	Mehrerträge	+617	Stationäre Geschwindigkeitsmessung
Kataster- und Vermessungsamt	Mehrerträge	+397	Höhere Landeserstattungen
Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung	Mehrerträge	+2.600	Brandenburg-Paket (ÖPNV)
	Minderaufwendungen	-992	Deutschlandticket, entfallenes Mobilitätskonzept

### Finanzrechnung 2023:

- Einzahlungen: 381.298.926,34 €
- Auszahlungen: 386.839.359,42 €
- Bestand zum Jahresbeginn: 26.047.853,76 €
- Veränderung der fremden Finanzmittel: 308.074,27 €
- Bestand zum Jahresende: 20.199.346,41 €

Die Finanzrechnung zeigt eine negative Veränderung der Zahlungsmittel um 5.848.507,35 €, was überwiegend durch die Verringerung des Kassenbestandes und Guthaben bei Kreditinstituten verursacht wurde. Trotz dieser Veränderung bleibt ein positiver Zahlungsmittelbestand von 20.199.346,41 € zum Jahresende. Es wurden keine Kassenkredite aufgenommen, und die Auszahlungen für Investitionen i. H. v. 21.419.338,70 € konnten durch Einzahlungen von 10.036.365,02 € nicht vollständig gedeckt werden. Es war keine Kreditermächtigung in der Haushaltssatzung erforderlich.

### Bilanz zum 31. Dezember 2023:

#### Aktiva:

- Anlagevermögen: 185.031.161,01 €
- Umlaufvermögen: 104.364.023,85 €
  - Liquide Mittel: 20.199.346,41 €
- Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP): 49.309.858,99 €

#### Passiva:

- Eigenkapital: 19.715.233,20 €
  - Ordentliches Ergebnis: -6.803.103,36 €
  - Außerordentliches Ergebnis: 624.268,09 €
- Sonderposten: 159.334.193,93 €
- Rückstellungen: 131.213.080,09 €
- Verbindlichkeiten: 28.146.509,81 €

Die Bilanzsumme des Landkreises ist im Jahr 2023 um 6.203.101,94 € gestiegen und beläuft sich auf 338.705.043,85 €. Dieser Anstieg ist insbesondere durch eine Erhöhung des Anlagevermögens, der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sowie der Rückstellungen bedingt.

Besondere Vorgänge nach dem Bilanzstichtag bis zur Fertigstellung des Jahresabschlusses wurden vom Kämmerer nicht benannt.

Die Chancen und Risiken des Landkreises Teltow-Fläming im Jahr 2023 sind vielfältig. Auf der positiven Seite bieten die starke wirtschaftliche Lage, innovative Projekte und Fördermittel Potenziale für weiteres Wachstum und Entwicklung. Allerdings ist der Landkreis auch mit ernsthaften Risiken konfrontiert, insbesondere durch:

- die wirtschaftlichen Unsicherheiten durch geopolitische Krisen und die Energiekrise,
- die Rechtsstreitigkeiten im speziellen die Widersprüche gegen den Hebesatz der Kreisumlage,
- die Normenkontrollklagen bezüglich der Satzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst.

Zudem besteht insbesondere im Jugend- und Sozialbereich ein weiterhin hoher struktureller Ausgabendruck. Vor allem die Entwicklung der Kosten der Unterkunft (KdU) sowie steigende Personal- und Betreuungskosten lassen erwarten, dass sich die Aufwendungen auch künftig dynamisch entwickeln und nur begrenzt steuerbar sind. Die im HHJ festgestellten Minderaufwendungen im Personalbereich führen zwar zu einer spürbaren Entlastung des Haushalts, stellen jedoch keine nachhaltige Konsolidierung dar. Sie sind maßgeblich auf temporäre Effekte wie unbesetzte Stellen, ausbleibende Tarifsteigerungen und einmalige Ausgleichszahlungen zurückzuführen. Mittelfristig ist daher mit einem Anstieg der Personalaufwendungen zu rechnen. Ein wesentlicher Teil der Ergebnisverbesserung beruht zudem auf einmaligen, befristeten oder lediglich zeitlich verschobenen Effekten, insbesondere aus Sonderförderprogrammen, dem Brandenburg-Paket sowie verzögerten Projektumsetzungen. Diese Effekte entfalten keine dauerhafte strukturelle Entlastungswirkung und können in den Folgejahren zu Nachholeffekten führen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass bilanzielle Effekte, insbesondere aus Rückstellungszuführungen und außerplanmäßigen Abschreibungen, das Jahresergebnis erheblich beeinflussen. Diese wirken sich zwar nicht unmittelbar auf die Liquidität aus, mindern jedoch das ordentliche Ergebnis und verdeutlichen bestehende finanzielle Risiken und Verpflichtungen. Ferner bleibt der Fachkräftemangel und ein Rückstau bei Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen eine Herausforderung an den Landkreis Teltow-Fläming.

## H1 Hinweis

*Im Rechenschaftsbericht sollten die nach § 59 (2) KomHKV zu erwartenden Risiken für die künftige Entwicklung des Landkreises differenzierter dargestellt werden. Dies betrifft insbesondere globale Risiken wie Energiepreissteigerungen und Lieferkettenstörungen, rechtliche Risiken (z. B. Widersprüche gegen Kreisumlage und Normenkontrollverfahren), Personalknappheit sowie Investitions- und Instandhaltungsrückstände. Eine detailliertere Darstellung dieser Risiken würde die Transparenz erhöhen und die zukünftige Haushaltsentwicklung sowie die Leistungsfähigkeit des Landkreises nachvollziehbar abbilden.*

## **3.2 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und weitere Unterlagen**

### **3.2.1 Sicherheitsstandards für die Buchführung**

Um die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Buchführung und des Zahlungsverkehrs unter der besonderen Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sicher zu stellen, sind entsprechende Dienstanweisungen zu erlassen.

§ 44 KomHKV stellt klar, dass alle Vorgänge in der Buchführung und im Zahlungsverkehr nach den rechtlichen Vorschriften und den organisatorischen Vorgaben ausgeführt werden müssen, die eine ordnungsgemäße und nachvollziehbare Verwaltung der öffentlichen Mittel gewährleisten. Diese Vorschriften umfassen auch Sicherheitsstandards, Prozessklarheit und

Prüfmechanismen, die sicherstellen, dass keine Fehler auftreten und öffentliche Mittel korrekt verwendet werden.

### **B1** Prüfungsfeststellung:

*Die Teil-DA 46/2014 ist aufgrund der Umstrukturierung des Fachamtes (FA) Kämmerei zum 01.03.2023 und der Einführung des elektronischen Anordnungsworkflows nicht mehr aktuell. Bei der Umstrukturierung des FA Kämmerei wurden die Struktur, die personellen Zuständigkeiten und wichtige Verfahrensänderungen bzw. Workflow-Anpassungen vorgenommen, die sich auf den Ablauf der Buchführung und des Zahlungsverkehrs auswirken. Es müssen Stellenbeschreibungen für die neue Organisationsstruktur erstellt werden, die den Trennungsgrundsatz zwischen der Buchführung und dem Zahlungsverkehr abdecken und die Sicherheitsanforderungen sowie Kontrollmechanismen berücksichtigen. In Bezug auf die Revisionsicherheit und Prüfung von Einzahlungen/ Erträgen und Auszahlungen/ Aufwendungen kann es zu Problemen kommen, weil die alten Standards der Dienstanweisung nicht mehr mit den neuen Prozessen kompatibel sind. Es muss daher sichergestellt werden, dass alle Änderungen ordnungsgemäß dokumentiert und in einer aktualisierten Dienstanweisung festgehalten werden, um den prüfbar Ablauf zu gewährleisten. Nach § 44 KomHKV müssen Dienstanweisungen regelmäßig überprüft und an die geänderten organisatorischen und technischen Bedingungen angepasst werden. Der Hauptverwaltungsbeamte trägt die Verantwortung gemäß § 131 i. V. m. § 61 (1) Satz 2 BbgKVerf dafür, dass die Verwaltung rechtmäßig und sicher arbeitet. In diesem Sinne regelt der Hauptverwaltungsbeamte die Aufbau- und Ablauforganisation der Verwaltung sowie die Geschäftsverteilung. Zur Sicherstellung und den besonderen Umgang mit den öffentlichen Finanzmitteln und Wertgegenständen hat der Gesetzgeber im § 44 KomHKV weiterhin geregelt, dass für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Buchführung und des Zahlungsverkehrs eine Dienstanweisung, die die Organisation und die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abläufe abbildet, zu erlassen ist. Die fehlende Dienstanweisung stellt einen Verstoß gegen haushaltsrechtliche Organisationspflichten dar.*

Das FA Kämmerei hat ein 1. Entwurf zur DA zum elektronischen Rechnungsworkflow zur Prüfung und Abstimmung im Amt für zentrale Steuerung und Organisation, Personal am 22.03.2023 eingereicht. Eine Abstimmung konnte nach Aussage des FA Kämmerei bisher nicht abschließend erfolgen.

### **B2** Prüfungsfeststellung:

Weitere nicht rechtskonforme Dienstanweisungen:

- *Als Wiederholungsfeststellung liegt ein Entwurf der Dienstanweisung für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen seit 2015 vor und wurde nicht fertiggestellt, aufgrund der im Vorfeld noch organisatorischen und verfahrenstechnischen Probleme, die zu klären wären. Dadurch liegt die kamerale DA 33/2002 vom 08.05.2002 dem zweck- und ordnungsgemäßen Verwaltungshandeln zugrunde.*
- *Die DA 50/2015 für Handvorschüsse und Einnahmekassen ist seit dem 11.11.2015 in Kraft. Die Anlage 2 der DA 50/2015 entspricht ebenfalls nicht den organisatorischen Gegebenheiten und ist zu aktualisieren. In diesem Zusammenhang sollte die gesamte Dienstanweisung einer Prüfung unterzogen werden, entsprechend den zuvor genannten Sicherheitsstandards, der Rechtskonformität sowie dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung.*
- *Die DA 60/2019 zur Führung eines Vertragsregisters trat am 08.04.2019 in Kraft. Bisher erfolgte keine Umsetzung durch sich veränderte Zuständigkeiten (FA Kämmerei vs. FA Rechtsamt) bzw. Verantwortlichkeiten.*

Das RPA weist seit Einführung der doppelten Buchführung unermüdlich auf die Aktualität der Dienstanweisungen hin.

### 3.2.2 Vollständige Erfassung und Überwachung der Geschäftsabläufe

Die Inventur spielt eine zentrale Rolle bei der Erfassung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einer Kommune und sie ist ein wesentliches Instrument zur Überprüfung der tatsächlichen Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage. Die KomHKV und der Bewertungsleitfaden für das Land Brandenburg verlangen, dass eine regelmäßige Inventur durchgeführt wird. So sieht § 35 KomHKV vor, dass eine Inventur und Inventaraufstellung regelmäßig vorgenommen werden müssen, um die Vermögens- und Kapitallage zu bewerten und die Bilanz korrekt aufzustellen. Dies kann sowohl eine körperliche Bestandsaufnahme (z. B. von Sachanlagen) als auch eine buchmäßige Erfassung (z. B. von Forderungen und Verbindlichkeiten) beinhalten.

Für die Durchführung der Inventur und die Aufstellung des Inventars wurde eine Inventurrichtlinie vom 10.10.2011 erstellt, die rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft trat. Eine weitere Änderung erfolgte mit dem 03.06.2013. Die Inventurleitung obliegt dem Kämmerer des Landkreises Teltow-Fläming. Die Anlagenbuchhaltung als Teil der GBH koordiniert die Vorbereitungen, Durchführung und Dokumentation der Inventur sowie die Einarbeitung der Inventurergebnisse im HSK-Programm. Neben der Beleginventur für physisch nicht erfassbare Vermögensgegenstände (Bankguthaben, Forderungen, Verbindlichkeiten) ist die Buchinventur für den Bereich des Sachanlagevermögens festgelegt worden. Es wurde festgeschrieben eine körperliche Bestandsaufnahme im 3-jährigen Rhythmus durchzuführen, um die Ergebnisse der Buchinventur zu bestätigen. Die letzte körperliche Bestandsaufnahme wurde im Haushaltsjahr (HHJ) 2017 getätigt und dokumentiert.

#### **B3** Prüfungsfeststellung:

*Eine körperliche Inventur hat zum Jahresabschluss 2023 wiederholt nicht stattgefunden. Eine Bestätigung der Buchinventur steht damit aus. Eine gesetzeskonforme Aufstellung des Inventares kann vom RPA nicht festgestellt werden.*

*Die ordnungsgemäße Durchführung von Inventuren und die Aufstellung eines Inventars gemäß § 35 KomHKV sind als Grundsatz der ordnungsgemäßen Buchführung hier verankert und unverzichtbare Bestandteile einer transparenten und nachvollziehbaren Haushaltsführung. Eine vollständige und sorgfältige Erfassung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten gewährleistet nicht nur die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften, sondern trägt auch zur Verlässlichkeit der finanziellen Berichterstattung bei.*

*Weitere Verfahren, die geeignet sind die Vollständigkeit und die Überwachung zu gewährleisten:*

- *Im HHJ 2020 wurde ein zentrales Prozessregister durch das FA Rechtsamt erstmalig erstellt und unterliegt nun der jährlichen Überwachung. Hieraus ist eine Abstimmung der vom FA begleiteten Gerichtsprozesse mit dem Rückschluss auf den Ansatz der passivierten Rückstellungen, d. h. deren Zuführung, Entnahme sowie Auflösung zum betreffenden Jahresabschluss darstellbar. Im Prozessregister nicht enthalten sind die Vorgänge, die von externen Rechtsanwälten betreut wurden.*
- *Die Dienstanweisung Nr. 60/2019 zur Führung eines Vertragsregisters trat am 08.04.2019 in Kraft. Ein zentrales Vertragsregister liegt bisher nicht vor. Somit kann die Vollständigkeit der Erfassung der Bilanzpositionen Forderungen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten, aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten sowie der Haftungsverhältnisse durch das RPA nicht bestätigt werden.*

Das RPA hat im Rahmen der Prüfung zu beurteilen, ob das Interne Kontrollsystem (IKS) angemessen ausgestaltet und aufgebaut ist. Das IKS spielt auch in der öffentlichen Verwaltung eine sehr wichtige Rolle. Der Unterschied zu privatwirtschaftlichen Unternehmen ist, dass es hier häufig um das öffentliche Vertrauen, die ordnungsgemäße Verwendung von Steuergeldern und die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben auf allen Verwaltungsebenen geht. In der öffentlichen Verwaltung sind die Hauptziele eines IKS:

#### 1. Sicherstellung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit

Durch Kontrollen in der Mittelverwendung: Hier geht es um die Prüfung und Kontrolle, dass öffentliche Mittel sachgerecht eingesetzt werden. Dies umfasst alles von der Vergabe öffentlicher Aufträge bis hin zur Kontrolle der Verwendung von Fördermitteln.

#### 2. Einhaltung der Haushaltsvorgaben

Durch Überwachung der Finanz- und Haushaltsplanung: Um sicherzustellen, dass öffentliche Haushalte korrekt und verantwortungsvoll geführt werden, sind regelmäßige Kontrollen erforderlich, um sicherzustellen, dass alle Ausgaben den Budgetvorgaben entsprechen.

#### 3. Vermeidung von Misswirtschaft und Korruption

Durch Dokumentationspflichten: In der öffentlichen Verwaltung ist eine lückenlose Dokumentation unerlässlich, um die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen und Maßnahmen zu gewährleisten. Dies fördert die Transparenz und schützt vor Fehlern.

#### 4. Effizienz und Effektivität der Verwaltungsprozesse

Durch Prüfungen und Audits: Regelmäßige Prüfungen und interne Audits sind ein wesentlicher Bestandteil des IKS. Dies umfasst die Prüfung von Finanzunterlagen, Verwaltungsprozessen und Compliance-Checks.

Die Regelungen zum internen Kontrollsystem gemäß § 33 (6) KomHKV sind nicht ausreichend getroffen (siehe 3.2.1).

### **H2** Hinweis

*Die Erforderlichkeit bezüglich der Erstellung einer Jahresabschlussrichtlinie ist weiterhin gegeben. Dies ergibt sich aus dem Hintergrund, dass es sich bei Jahresabschlussarbeiten um jährlich wiederkehrende Aufgaben handelt. Zudem sind die Aufgaben von zentraler Bedeutung. Um trotz der langen Zeitabstände der einzelnen Jahresabschlüsse eine einheitliche und vollständige Abarbeitung zu gewährleisten, wird empfohlen, die Aufgaben und Verantwortlichkeiten mit Hilfe einer Jahresabschlussverfugung festzuschreiben.*

### **H3** Hinweis

*Während der Prüfung der Verbindlichkeiten wurde dem RPA eine Checkliste für die kämmeri-internen Aufgaben im Sachgebiet Geschäftsbuchhaltung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss vorgelegt. Das RPA sieht diese Checkliste als wichtiges Instrument im Bereich des IKS. Aktuell ist die Checkliste stichpunktartig und ohne weitere Erläuterungen der Themenbereiche aufgebaut. Das RPA empfiehlt die Checkliste auf Vollständigkeit zu überprüfen und die einzelnen Themenbereiche mit Erläuterungen zu versehen.*

#### **3.2.3 Bewertungsgrundlagen**

Die Bewertung der im Jahresabschluss auszuweisenden Aktiva und Passiva ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vorzunehmen (§ 37 KomHKV - Allgemeine Bewertungsgrundsätze). Eine weitere Grundlage zur Erst- und Folgebewertung im Rahmen der Jahresabschluss-Erstellungen bildet der empfohlene Bewertungsleitfaden aus 2009 für das Land Brandenburg.

Für die Umstellung von der Kameralistik auf die doppelte Buchführung bzw. für den Ansatz und die Bewertung von Vermögen und Kapital hat die Verwaltung ein Handbuch für die Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten der Kreisverwaltung Teltow-Fläming bis zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag 01.01. 2009 – (Bewertungshandbuch) als Arbeitsgrundlage zur EÖB vorgelegt.

Da eine Fortschreibung des Bewertungshandbuches nicht veranlasst wurde, weist das RPA im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen fortlaufend auf die Erforderlichkeit einer Aktivierungsrichtlinie hin. Das RPA empfahl insbesondere die Verfahrensweisen bei Baumaßnahmen mit mehreren beteiligten Fachämtern (Bewertungsgrundsätze, Verantwortlichkeiten und

Dokumentation), bei Schadensfällen und Abschluss von Erbbaupachtverträgen, aufzunehmen. Dies soll klare Regelungen für einzelne Sachverhalte bzw. Aktivierungsgrundsätze zwischen Erhaltungs- und Investitionsmaßnahmen sowie die Bewertung von nachträglichen Anschaffungs-/ Herstellungskosten und der Restnutzungsdauern widerspiegeln. Des Weiteren sollten Festlegungen zur Bilanzierung der Grundstücke und Bauten für Rettungswachen, die auf kreiseigenen Grundstücken vom Eigenbetrieb Rettungsdienst Teltow-Fläming betrieben werden, getroffen werden.

#### **B4** Prüfungsfeststellung

*Wiederholt stellt das RPA die fehlende einheitliche nachvollziehbare Verfahrensweise bei der Bewertung von Vermögen und Kapital (Bewertungsgrundsätze), die nicht klaren Verantwortlichkeiten zwischen den Fachämtern und der Kämmerei und die unvollständige Dokumentation unter Berücksichtigung der Grundsätze der GoB gemäß §§ 33, 34 und 49 KomHKV fest.*

*Die Empfehlung zur Fortschreibung des Bewertungshandbuchs sowie den Erlass einer Aktivierungsrichtlinie werden seit Beginn der Aufstellung der doppelten Jahresabschlüsse vom RPA angeraten.*

Die derzeitige nicht einheitliche Verfahrensweise zur Bewertung der unbeweglichen Vermögensgegenstände genügt weder den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buchführung noch erfüllt sie die geltenden Dokumentationspflichten in vollem Umfang. Der für das Land Brandenburg empfohlene Bewertungsleitfaden regelt nicht, die in der Praxis entstehenden individuellen Sachverhalte aus Geschäftsvorgängen. Im Weiteren wurde festgestellt, dass in geprüften Geschäftsvorgängen die vorgenommenen Abschreibungssätze nicht der tatsächlichen betriebsüblichen Nutzungsdauer entsprechen, was zu einer fehlerhaften Darstellung des Sachanlagevermögens in der Bilanz führt, welches schlussfolgend dann auch eine fehlerhafte Ergebnisrechnung mit sich zieht. Insgesamt weisen diese Feststellungen auf wesentliche systematische Mängel in der Buchführung, Bilanzierung und in der Anwendung der doppelten Vorschriften im Bereich des „Sachanlagevermögens“ hin.

Heranzuziehen sind hier die Beanstandungen aus dem Prüfvermerk zur überörtlichen Prüfung zum Baumanagement bei Hochbaumaßnahmen in den Landkreisen des Landes Brandenburg - Landkreis Teltow - Fläming für die HHJ 2015 – 2021 des Ministeriums für Inneres und Kommunales - Kommunalen Prüfungsamt, das die festgestellten Mängel und die nicht hinreichende Beachtung bzw. die nicht gesetzeskonforme Anwendung der BbgKVerf und KomHKV bestätigen.

#### Auszug aus dem Prüfvermerk vom 23. Juli 2024:

- Seite 13 Absatz 4 H1

„Im Rahmen des Schlussberichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 des Landkreises Teltow- Fläming wurde wiederholt durch das Rechnungsprüfungsamt angemerkt, dass eine Fortschreibung des Bewertungshandbuchs nicht veranlasst wurde und eine Aktivierungsrichtlinie erforderlich sei, welche seit 2015 nur als Entwurf vorliegt.“

- Seite 17 Absatz 4 H5

„Der Landkreis sollte klarere Regelungen schaffen, um eine korrekte Erfassung der einzelnen Anlagengüter bzw. nachträglicher Anschaffungskosten sowie deren Nutzungsbeginn zu gewährleisten.“

- Seite 17 Absatz 7 H6

„Bilanzierungsfehler sind ergebniswirksam nach Bekanntwerden in dem Haushaltsjahr zu korrigieren dessen Jahresabschluss noch nicht festgestellt wurde, (analog BMF „Standards staatlicher Doppik“). Die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Ergebnisrechnung sind im Anhang zu erläutern.“

## **B5** Prüfungsfeststellung

Gemäß § 58 Abs. (2) Nr. 2. sind zu abweichenden Bewertungsmethoden und Nutzungsdauern (ND), die nicht der betriebsbedingten Nutzung entsprechen, Angaben im Anhang zu machen. Das RPA stellte im Rahmen ihrer Stichproben fest, dass Abweichungen im Bereich des Sachanlagevermögens bestehen und dazu keine Angaben im Anhang erfolgten.

### **3.2.4 Finanzsoftware**

Bei der Anwendung von Verfahren zur automatisierten Datenverarbeitung sind geeignete technische und organisatorische Rahmenbedingungen zu schaffen, um ein Höchstmaß an Daten- und Programmsicherheit zu erhalten.

In der Teil-DA 46/2014 (Pkt. 3.2.5.) wurde festgelegt, dass Näheres in der Dienstanweisung zum HKR-Programm, zu Schnittstellen und zur Berechtigungsverwaltung geregelt wird. Die Dienstanweisung befindet sich immer noch in der Entwurfsphase.

Der Landkreis Teltow-Fläming setzt im Rechnungswesen die Buchhaltungssoftware der Firma H & H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Berlin ein.

### Zertifikat

Für den Zeitraum vom 17.12.2022 – 23.06.2024 konnte kein gültiges Zertifikat vorgelegt werden. Die Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH bescheinigte eine Gültigkeit bis zum 16.12.2022 in dem Zertifikat für das Programm H&H Pro Doppik Version 5. Für das seit dem 16.12.2022 abgelaufene Zertifikat wurde eine Anschlussprüfung seitens H&H bei der OKKSA am 05.09.2022 beantragt. Seit März 2022 bis Oktober 2023 konnten jedoch (nach Aussagen des Geschäftsführers vom 04.03.2024) keine Prüfungen durchgeführt werden, da eine Überarbeitung der bundeslandspezifischen Kataloge seitens der OKKSA laut Geschäftsordnung notwendig war. Ein bundeslandspezifischer Prüfkatalog, wurde mit dem Katalog DP.XX Mitte Oktober 2023 freigegeben. Mit der aktuellen Version können bundeslandspezifische Prüfungen für Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Brandenburg und Hessen durchgeführt werden. Im Dezember 2023 wurde seitens H&H die Prüfung beauftragt. Ein Zertifikat, wurde am 24.06.2024 für das Programm H&H Programm Pro Doppik, Version 5 zur Erfüllung der Anforderungen aus den Katalogen OKKSA FÜ.B V6.03 und DP.BB V9.10 mit Gültigkeit vom 24.06.2024 bis 24.06.2027 ausgestellt.

### **3.2.5 Einzelfeststellungen zur Ordnungsmäßigkeit**

#### **3.2.5.1 Ausräumung der Beanstandungen aus dem Prüfvermerk - überörtliche Prüfung zum Baumanagement bei Hochbaumaßnahmen von 2015 bis 2021 in den Landkreisen des Landes Brandenburg - Landkreis Teltow - Fläming vom 23. Juli 2024**

Die umfangreichen Hochbaumaßnahmen, die im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes an den Gymnasien Ludwigsfelde, Rangsdorf, Luckenwalde und Jüterbog durchgeführt wurden, wurden durch das KPA über einen Zeitraum von 2015 bis 2021 geprüft und wesentliche Mängel festgestellt. Die Prüfung der Ausräumung der Prüfungsbeanstandungen wurden durch den RP-Ausschuss und die Landrätin in der Sitzung am 19.11.2024 für die Prüfung des nächstfolgenden Jahresabschluss 2023 dem RPA übertragen.

#### Wesentliche Prüfungsbeanstandungen des KPA (Auszug - Prüfvermerk S. 4 von 35)

- „0.1 Der Landkreis beachtet die Bestimmung des § 15 KomHKV nicht hinreichend. (vgl.Tz. 7)
- 0.2 Der Landkreis beachtet die Bestimmung der §§ 14, 16 KomHKV nicht hinreichend. (vgl.Tz. 7)
- 0.3 Kosten investiver Maßnahmen wurden als sofortiger Aufwand dem Ergebnishaushalt zugeordnet. (vgl. Tz.9.3, 9.4)

- 0.4 Der Landkreis sollte den allgemeinen Haushaltsregelungen gem. § 63 BbgKVerf mehr Beachtung schenken, (vgl. Tz. 6, 8, 9.1, 9.5)“

Auszug aus der Antwort des KPA (16.09.2024) zur Stellungnahme der Verwaltung (13.09.2024):

„Da die Anlagenbuchhaltung offensichtlich fehlerhafte Bilanzansätze enthält, die ein nicht den Tatsachen entsprechendes Bild der Vermögens- und Ertragslage wiedergeben, ist eine Bilanzberichtigung geboten. Wie umfassend erörtert und auch in meinem o. a. Prüfvermerk dargelegt, hat dies nach Bekanntwerden mit dem ersten noch nicht festgestellten Jahresabschluss zu erfolgen (vgl. H 6 im Prüfvermerk). Ich bitte daher die Bilanzberichtigung in diesem Sinne umzusetzen.“

Anhand der Untersuchungsergebnisse stellte das KPA die fehlerhafte Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage fest und vermisste, dass der Landkreis gemäß § 82 BbgKVerf bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten habe. Ebenso sollte eine konsequente Aufteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) unter der Gesamtmaßnahme ggf. gesondert angeschaffte bzw. hergestellte Einzelwirtschaftsgüter, Betriebsvorrichtungen etc. mit ggf. unterschiedlichen Nutzungszeiträumen (Abschreibung) erfolgen, um Fehlbewertungen zu vermeiden.

Zur Prüfung der Ausräumung wurden dem RPA die betreffenden Maßnahmen anhand von Belegen durch die FA vorgelegt.

Ein grundlegendes Problem ist die Bewertung der Maßnahmen nach investiven Aufwendungen oder Aufwendungen zur Erhaltung des Vermögensgegenstandes.

Tabelle 3: Bilanzberichtigungen anhand Prüfungsbericht KPA

Vermögensgegenstand - Bilanzkonto	Maßnahme	Feststellung-KPA HHJ	Feststellungsprotokoll RPA	HHJ 2023 Betrag in €
Friedrich-Gymnasium Luckenwalde 033200	Erneuerung des Regen- und Abwassersystems	ER 2020	X	612.162,76
Friedrich-Gymnasium Luckenwalde 033200	Brandschutzkonzept	ER 2020	-	54.304,55
Kreis-Musikschule Luckenwalde 096100	Erstellung eines Brandschutzkonzeptes	ER 2020 FR 2021	X	8.678,80
Ergebnisrechnung (ER)				HHJ 2023 Betrag in €
periodenfremde ordentliche Erträge				+675.143,11

Die vollständige Umsetzung der fehlerhaften Ansätze erfolgte im Zuge des Feststellungsprotokolls anhand der ermittelten Beträge i. H. v. 620.841,56 €.

Eine Erläuterung der Berichtigung von fehlerhaften Ansätzen im Rechenschaftsbericht erfolgte nur für die schon vor dem Feststellungsprotokolls vorgenommenen Korrekturen beim Friedrich-Gymnasium Luckenwalde (Seite 248 im Punkt 5.5.2.5) als Bilanzberichtigung i. H. v. 54.304,55 € für das Amt für Bildung und Kultur.

Es wird festgestellt, dass die vom RPA geforderten Umbuchungen der Prüfungsbeanstandungen KPA durchgeführt und die Ergebnisrechnung und die Bilanz korrigiert wurden.

#### **B6** Prüfungsfeststellung:

*Die Angaben im Anhang gemäß § 58 (2) Nr. 3. KomHKV zu dem periodenfremden Ergebnis, welches durch die notwendigen Bilanzberichtigungen anhand der Prüfungsbeanstandungen des KPA resultiert, ist unvollständig. Ebenso wurden im Rechenschaftsbericht (Seite 248) die notwendigen Bilanzberichtigungen unvollständig dargestellt.*

#### **3.2.5.2 Erwerb von unbeweglichen Vermögensgegenständen im HHJ 2023**

Im Rahmen der Prüfung wurde der Erwerb einer Liegenschaft im Haushaltsjahr 2023 herangezogen. Die überplanmäßige Auszahlung hierfür betrug 1.313.375,00 €. Grundlage dieses Erwerbes war ein Beschluss des Kreistages vom 29.06.2023 (Vorlagennummer 6-5077/23-I) mit folgendem Wortlaut:

#### **Auszug Protokoll:**

„Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 26.06.2023 im nicht öffentlichen Teil:

1.)

Der Landkreis kauft die Liegenschaft „Hotel zur Rose“ in der Gemarkung Trebbin, Flur 8, Flurstücke 678 und 679 mit einer Grundstücksfläche von insgesamt 4.749 m<sup>2</sup> und einer Gebäudegrundfläche von ca. 2.000 m<sup>2</sup>, zum Kaufpreis von 1,25 Mio. Euro, zzgl. Maklercourtage in Höhe von 3,57%.

2.)

Den überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 1.313.375,00 Euro im Konto 111190.782100 Grundstücksangelegenheiten, Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, wird zugestimmt.“

Durch den Vollzug des Beschlusses zum Erwerb der Liegenschaft wurden zwei Eigentumswohnungen mit Sondereigentum (zwei vermietete Einheiten), Teileigentum mit Sondereigentum, welches zuletzt gewerblich genutzt wurde, sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) - Ausstattungsgegenstände in Höhe von 340 T€ erworben.

Das RPA stellt fest, dass der Erläuterungsteil zur o.g. Beschlussvorlage den geplanten Erwerb der Immobilie als Übergangwohnheim für Aussiedler und für Asylbewerber (ÜGH) und seinen bereits bekannten Besonderheiten nicht enthielt. Eine Information an den Kreistag zu diesen Besonderheiten im Erwerb der Liegenschaft erfolgte nicht. bzw. ein Nachweis konnte nicht vorgelegt werden.

#### **B7** Prüfungsfeststellungen:

*Das RPA stellt fest (analog zu den Feststellungen des KPA (Prüfvermerk 24.07.2024), dass den Bestimmungen des § 16 KomHKV (Investitionen) nicht genug Rechnung getragen wurde. D. h. unter Ermittlung der vollständigen AHK und Folgekosten sollte durch den Kreistag die wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden können. Da keine Vergleichsobjekte herangezogen wurden, wäre ein Wertgutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen als Entscheidungsgrundlage zweckdienlich.*

Das RPA weist darauf hin und schließt aus ihren Erfahrungen mit Wertgutachten, dass ein Wertgutachten zur allgemeinen Feststellung der AHK, den Besonderheiten der Immobilie, den Instandhaltungsrückstaus, die Restnutzungsdauer sowie auch der Werthaltigkeit von übernommenem beweglichem Inventar die Aussagen hätte treffen können.

Bereits im Feststellungsprotokoll zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023 wurde von seiten des RPAs die nicht ordnungsgemäße Aktivierung aufgrund der Nicht-Aufteilung des Erwerbes der Liegenschaft in Bezug auf ihre Besonderheiten sowie auch in Hinsicht der unterschiedlichen zukünftigen Nutzung dargestellt. Dieser Geschäftsvorgang verblieb als bilanzierter Vorgang im Konto „Anlagen im Bau“. Der Übergang von Nutzen und Lasten auf den Landkreis war zum 19.12.2023 gegeben. Eine Aktivierung steht noch aus und soll für den Jahresabschluss 2024 vorgenommen werden.

Nach den Vorgaben des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentumseinheiten sowie verbundenes Sondereigentum als eigenständige wirtschaftliche Einheiten zu behandeln und entsprechend getrennt zu bilanzieren. Dabei sind die Anschaffungs- und Kaufnebenkosten sachgerecht aufzuteilen.

Der Abschluss dieses gesamten Geschäftsvorganges einschließlich Zahlung des gesamten Kaufpreises wurde im Mai 2025 vollzogen.

### **B8 Prüfungsfeststellungen:**

*Für das Mobiliar wurde ein Kaufpreis i. H. v. 340.000,00 € veranschlagt. Eine Inventarliste für dieses Mobiliar, dass Aussagen über die ursprünglichen AHK, das Anschaffungsdatum, die Restnutzungsdauer und der Buchwert bei Übergabe wurden nur unvollständig im Kaufvertrag berücksichtigt. Aussagen zur Werthaltigkeit und damit die zukünftige Nutzungsmöglichkeit des Mobiliars für den Zweck des ÜGH können daraus nicht abgeleitet werden.*

#### **3.2.5.3 Abschreibungen auf Sachanlagevermögen**

Im Rahmen der Stichprobenprüfung im Bereich des Sachanlagevermögens, insbesondere in den Abschreibungen wurde festgestellt, dass für den Neubau der Zweifeldsporthalle des Oberstufenzentrums Ludwigsfelde (OSZ) die Abschreibungstabelle des Ministeriums des Innern (Bewertungsleitfaden Brandenburg, Anlage 10) zur Bestimmung der Nutzungsdauer herangezogen wurde.

##### *Bauliche Ausführung und Nutzung:*

- Neubau
- Gebäudeart: Sporthalle mit Sozialtrakt
- Nutzung: intensiv und regelmäßig durch Schul- und Vereinssport
- Zweifeldsporthalle Außenwände: bis zu 3 m Höhe gemauert
- Zweifeldsporthalle Wand- und Dachflächen oberhalb der Sporthalle: Brettschichtholz-Konstruktion
- Sozialtrakt: Massivbau

Die Sporthalle mit Sozialtrakt wurde mit einer Abschreibungsdauer von 80 Jahren bilanziert. Eine Dokumentation der angewandten Bewertungsmethode vom zuständigen Fach Amt lag nicht vor. Nach § 49 KomHKV ist die Bewertung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) vorzunehmen. Diese verlangen eine nachvollziehbare Dokumentation der Bewertungsmethode, insbesondere bei Abweichungen von typisierten Tabellenwerten. Eine individuelle Dokumentation der Bewertung auf Basis eigener Erfahrungswerte ist daher erforderlich.

Gemäß § 51 (2) KomHKV ist die Anwendung der Abschreibungstabelle (Bewertungsleitfaden Brandenburg, Anlage 10) nur zulässig, wenn die darin enthaltenen Werte den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Die hier vorhandene Kombination bei diesem Bau aus Brettschichtholz und intensiver Nutzung bei diesem Objekt führt zu einer erhöhten baulichen Beanspruchung, die eine verkürzte wirtschaftliche Nutzungsdauer nahelegt. Die pauschale Anwendung der Afa- Tabelle ist daher im vorliegenden Fall nicht sachgerecht und wirkt sich damit auch auf die Ergebnisrechnung des Jahresabschlusses 2023 und die zukünftigen Jahresabschlüsse aus (unzutreffende Abschreibungsdauer, Aufwendungen in der Ergebnisrechnung).

Ergänzend ist zu beachten, dass die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer auch im steuerrechtlichen Kontext (§ 7 Abs. 1 EStG) ein zentraler Bewertungsmaßstab ist. Die vorhandenen AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums dienen als Erfahrungsgrundlage für die Abschreibung von Wirtschaftsgütern und werden auch in der kommunalen Praxis als Orientierung herangezogen. Die Bezugnahme auf steuerrechtliche Bewertungsmaßstäbe erfolgt ausschließlich zur sachgerechten Ermittlung des Werteverzehrs im Rahmen der kommunalen Doppik.

Da die Kommune als juristische Person des öffentlichen Rechts keine Einkommen oder Körperschaftsteuer entrichtet, erfolgt die Abschreibung nicht aus steuerlichen Gründen, sondern ausschließlich zur Abbildung des Werteverzehrs im Rahmen der kommunalen Haushaltsführung. Die Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten ist somit erforderlich, um eine realitätsnahe und regelkonforme Bilanzierung sicherzustellen.

### Bautechnische Einordnung

Dieser Vermögensgegenstand der Zweifeldsporthalle ist bautechnisch nicht der Massivbauweise zuzuordnen. Es handelt sich um eine Mischkonstruktion mit:

- Teilweise Massivbauweise (gemauerte Wandbereiche bis ca. 3 m Höhe)
- Teilweise Massivholzbauweise (Brettschichtholz für Wand- und Dachflächen)
- Sozialtrakt Massivbau

Der Bewertungsleitfaden Brandenburg (Stand 2009) unterscheidet typisiert zwischen „Massiv“ und „Teilmassiv“ auf Grundlage der NHK 2000. Eine explizite Bewertungsgrundlage für Mischkonstruktionen oder für Gebäude mit abweichender Nutzungshäufigkeit wird darin nicht bereitgestellt. Die pauschale Anwendung dieser Typisierung erscheint daher im vorliegenden Fall nicht sachgerecht.

Erst mit der NHK 2010 erfolgt eine differenziertere Gebäudeklassifikation, die auch hybride Bauformen und Nutzungsvarianten berücksichtigt. Für die Ermittlung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ist daher eine individuelle Bewertung der baulichen Substanz und der tatsächlichen Nutzung erforderlich.

### B9 Prüfungsfeststellungen:

*Die hierfür vom Fachamt angesetzte Nutzungsdauer von 80 Jahren ist aus Sicht des RPA unzutreffend, da auf Grund der intensiv und regelmäßig Nutzung durch Schul- und Vereins-sport und der Mischkonstruktion maximal 50-60 Jahre als Nutzungsdauer anzusetzen sind. Durch die angewandte Nutzungsdauer von 80 Jahren wird der Werteverzehr des Vermögensgegenstandes um 20 Jahre verlängert abgebildet. Dies beeinflusst direkt die Haushaltslage des Landkreises sowie die finanzpolitische Steuerung der kommenden Haushaltsjahre. Eine korrekte Bewertung einschließlich der angesetzten Nutzungsdauer ist daher nicht nur rechtlich geboten, sondern auch aus steuerungsrelevanter Sicht zwingend erforderlich. Eine Ausräumung im Rahmen des Feststellungsprotokolls des RPA zum Jahresabschluss 2023 erfolgte nicht durch das Fachamt.*

#### **3.2.5.4 Abstimmungen zwischen dem Landkreis und den Beteiligungen bzw. dem Sondervermögen**

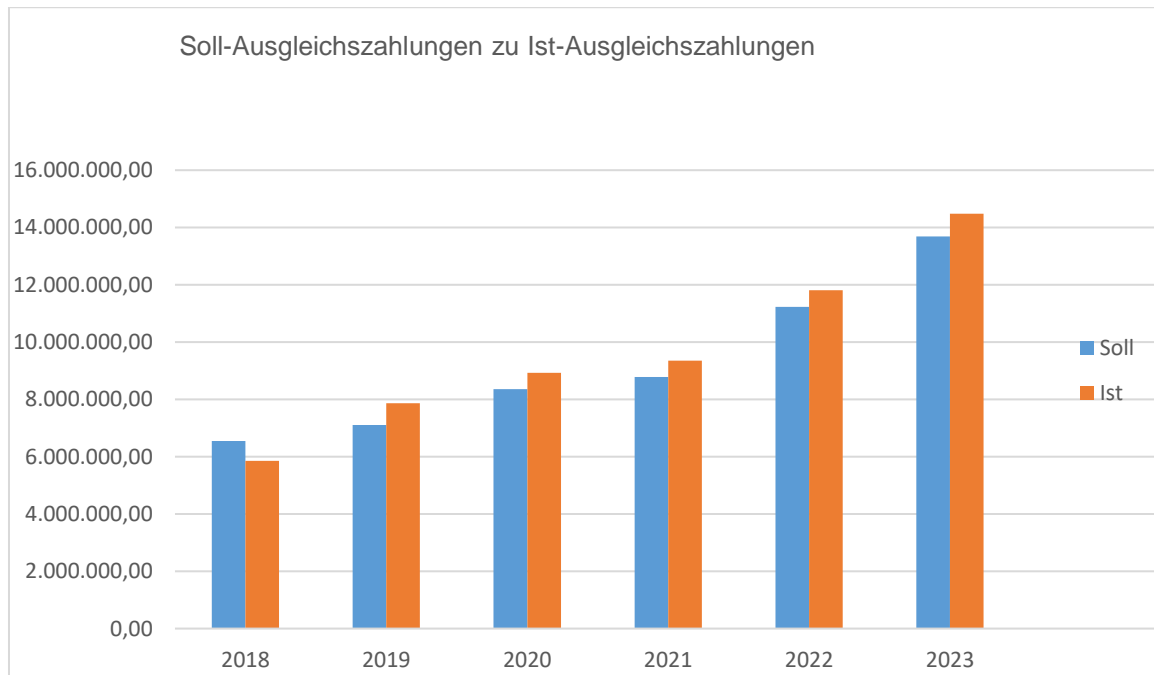
##### Entwicklung der Ausgleichsleistungen des Landkreises an die VTF GmbH

Zur Erhebung der Daten wurden die einzelnen Trennungsrechnungen der Wirtschaftsjahre 2018 – 2023 der VTF GmbH herangezogen. Diese werden jährlich zur Nachweisführung des § 6 Abs. 5 des öffentlichen Dienstleistungsauftrages über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung der Leistung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs im Linienbündel „TF –Bus“ des Landkreises Teltow-Fläming nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 erstellt.

Die Ausgleichsleistungen des Landkreises sind begrenzt auf die Differenz zwischen den der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zuzurechnenden Aufwendungen und Erträgen gemäß der Ist-Trennungsrechnung nach Anhang 3 (sogen. Nettoeffekt laut Anhang zur VO (EG 1370/2007)). Die jährlichen Abschlagszahlungen werden entsprechend des Wirtschaftsplanes der VTF GmbH im Haushalt des Landkreises geplant und auch geleistet. Es ist festzustellen, dass der Bedarf der VTF GmbH zur Umsetzung ihres öffentlichen Auftrages im Jahr 2018 noch bei 6,5 Mio. € gegenüber im Jahr 2023 bereits 13,6 Mio. € (verdoppelt) liegt.

In nachfolgendem Diagramm 1 werden die verpflichtenden Soll-Zahlungen des Landkreises den tatsächlichen Ist-Zahlungen gegenübergestellt.

Diagramm 1 (Angaben in Mio. €)



Erkennbar ist, dass im Zeitraum 2019 -2023 kontinuierliche „Überzahlungen“ des Landkreises an die VTF GmbH erfolgten. Diese betragen durchschnittlich 655,1 T€/Jahr.

Laut geprüften Bilanzen der VTF GmbH sind es im Jahr 2021 rd. 1,15 Mio. €, im Jahr 2022 0,58 Mio. €, im Jahr 2023 1,4 Mio. € und im Jahr 2024 1,7 Mio.€ Verbindlichkeiten aus Überzahlungen/Rückzahlungsverpflichtungen aus der Abrechnung des Dienstleistungsauftrages der VTF GmbH. Diese Entwicklung widerspricht dem zwischen dem Landkreis und der VTF GmbH geschlossenen öffentlichen Dienstleistungsauftrages über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung der Leistung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs im Linienbündel „TF –Bus“ des Landkreises Teltow-Fläming.

Auszug aus dem Vertrag:

„§ 6 Rechte und Pflichten des Landkreises, Ausgleichsleistungen und Überkompensationskontrolle Absatz (9)

Sollte es aufgrund der tatsächlichen Ertrags- und Aufwandsentwicklung im jeweiligen

Geschäftsjahr zu einer sogen. Überkompensation (Überzahlung) gekommen sein, wird der Ausgleichsbetrag des Landkreises in Höhe des überkompensierten Teils gekürzt. Eine Überkompensation liegt bei Überschreitung des sich in Anwendung des Abs. 5 ergebenden Wertes vor. Die Feststellung der Überkompensation erfolgt jährlich im Rahmen der Erstellung der Ist-Trennungsrechnung und ist mit den Zahlungen des Landkreises auf den geplanten Zuschuss des Folgejahres zu verrechnen (Überkompensationsausgleich).“

#### **H4** Hinweis:

*Das RPA empfiehlt hier eine zeitnahe Anpassung der Ausgleichsleistungen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Überzahlungen. Mit Blick auf die Haushaltslage des Landkreises sollte überdacht werden, ob die praktizierte und vertraglich vereinbarte Verfahrensweise zur Höhe des jährlichen Gewinnaufschlages auf den Prüfstand zu stellen ist.*

Hierzu könnten u.a. die Auswertung von Quartalsberichten der VTF GmbH dienen. Neben den jährlichen, verpflichtenden Ausgleichszahlungen erhält das Unternehmen einen vertraglich zugesicherten Aufschlag für Wagnis und Gewinn (§ 6 (3) des Dienstleistungsvertrages). Dieser betrug für die Jahre 2018 - 2023 kumulativ rd. 1,8 Mio. € und ist Bestandteil der bilanzierten Jahresüberschüsse der VTF GmbH.

#### **3.2.5.5** *Beitreibung von Forderungen*

Das Forderungsmanagement umfasst alle Aufgaben und Maßnahmen zur Bearbeitung und Sichtung der Forderungen und beschränkt sich nicht nur auf den organisatorischen Bereich der Vollstreckungsstelle. Die moderne Definition des kommunalen Forderungsmanagements geht noch weiter und schließt zusätzlich zu den Kernaufgaben der Forderungsbearbeitung wie Mahnung und Vollstreckung auch die Aufgaben im Rahmen der Forderungsentstehung sowie des Jahresabschlusses ein. Darüber hinaus gehört ein kennzahlengestütztes Forderungscontrolling zu einer ziel- und ergebnisorientierten Steuerung im Finanz- und Vollstreckungswesen.

#### **B10** Prüfungsfeststellung:

*Gemäß § 27 KomHKV sind alle Forderungen rechtzeitig einzuziehen. Die Maßnahmen zur Beitreibung wurden aus der Sicht des RPA nicht konsequent ergriffen. Diese Prüfungsbeanstandung wurde bereits im Prüfungsbericht zum Forderungsmanagement des Landkreises Teltow-Fläming vom 21.05.2019 sowie im Prüfungsbericht zur Prüfung des Produktes 315510 Übergangswohnheime für Aussiedler vom 03.06.2025 aufgezeigt. Es besteht das dringende Erfordernis eine zeitnahe und regelmäßige Abstimmung durchzuführen und die Beitreibung schneller einzuleiten. Aufgrund der angespannten Haushaltssituation des Landkreises Teltow-Fläming ist der Beitreibung eine besondere Priorität zuzuweisen.*

#### **3.2.5.6** *Wertberichtigungen auf öffentlich-rechtliche Forderungen*

Gemäß § 57 KomHKV ist für Wertberichtigungen auf Forderungen infolge von Pauschalwertberichtigungen und Einzelwertberichtigungen (bei Niederschlagungen) ein gesonderter Ausweis in der Bilanz als negative aktive Bestandskonten unter den entsprechenden Forderungskonten gemäß dem Kontierungsplan des Landes Brandenburg vorzunehmen.

In der Bilanz zum 31.12.2023 sind Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge in Höhe von 1.838.259,96 € zu verzeichnen. Dies stellt gegenüber dem Vorjahr einen Zugang in Höhe von 49.354,60 € dar. Ziel der Bewertung von Forderungen im Zuge des Jahresabschlusses ist es, am Ende des HHJ ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild in der Bilanz darzustellen. Im Rahmen der Jahresabschlussaufstellung für das HHJ 2023 erfolgte die Pauschalwertberichtigung unter Auswertung der bestehenden Forderungen in Alter und Erledigung sowie der damit einhergehenden Wahrscheinlichkeit der Forderungsbegleichung. Dafür wurde der Prozentsatz für die Pauschalwertberichtigung zunächst vom Alter der Forderung abhängig gemacht. D. h. die Forderungen älter als drei Jahre zum Bilanzstichtag wurden zu 100 v.H., die Forderungen älter als ein Jahr zu 50 v.H. und die Forderungen jünger als ein Jahr zu 10 v.H. wertberichtigt.

Bereinigt wurden zudem nur Forderungen, die sich bis zur Erstellung des Jahresabschlusses nicht durch Zahlung, Korrekturbuchung oder Niederschlagung erledigt hatten.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden 300.929,32 € pauschalwertberichtigt.

Die Einzelwertberichtigungen 2023 sind im Rahmen der Werthaltigkeitsprüfung durch die Fachämter (FA) in Form von befristeten und unbefristeten Niederschlagungen und Kleinbetragsbereinigungen getätigt worden.

### 3.2.5.7 Kassenprüfung

Die unvermutete Kassenprüfungen gemäß § 102 BbgKVerf konnte durch das RPA am 07.08.2023 nicht erfolgen, da weder die Kassenleiterin noch die Stellvertreterin an diesem Tag anwesend war. Somit war das RPA nicht in die Lage versetzt ihre pflichtige Aufgabe nach § 102 (1) Satz 2 Nr. 3 BbgKVerf ordnungsgemäß zu erledigen.

Die Bilanzposition 2.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks weist finanzielle Mittel in Höhe von 20.199.346,41 € aus.

Kassenbestand 31.12.2022 26.047.853,76€

Kassenbestand 31.12.2023 20.199.346,41 €

Tabelle 4 - Abstimmung Tagesabschluss mit den Saldenbestätigungen

Konto	Kontostand Saldenbestätigung in €	Kontostand lt. TA in €	Differenz in €
ZW 001	19.809.915,73	19.812.142,09	2.226,36
ZW 002	336.015,76	336.015,76	0,00
ZW 003	25.250,00	25.250,00	0,00
ZW 011	900,76	900,42	0,34
ZW 016	13.818,95	13.813,87	5,08
ZW 017	13.455,57	13.450,63	4,94
Gesamt:	20.199.356,77	20.201.572,77	2.216,00

Die Bankbestände wurden mit den Saldenbestätigungen und die Handvorschüsse anhand des Buchungssaldos im Produktkonto 111100.181103 abgeglichen.

Tabelle 5 - Abstimmung Kassenbestand lt. Tagesabschluss mit dem Ergebnis Finanzrechnung und Bilanz

	Lt. Finanzrechnung	Lt. Tagesabschluss	Lt. Bilanz
2023	20.199.346,41	20.201.572,77	20.199.346,41

Es wird keine Übereinstimmung zwischen Kassenbestand lt. Tagesabschluss und Position 51 der Finanzrechnung (Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des HHJ festgestellt).

Die Prüfung hierzu hat ergeben, dass es sich bei der o. g. Differenz um eine fehlerhafte Abarbeitung eines Schwebeposten handelte. Die Bereinigung der Differenz wurde durch den Kassenverwalter erst mit TA 29.2.2024 vorgenommen. Weiterhin wurden im TA zum JA 2023 bei den Zahlwegen 011, 016 und 017 nicht die Kontobestände per 31.12.2023 verbucht. Dies stellt einen Verstoß nach § 40 KomHKV dar. Die Position 2.4. Kassenbestand wurde somit insgesamt um 2.216,00 € zu hoch in der Bilanz 2023 ausgewiesen. (Saldo Kassendifferenz ZW 001 abzüglich o.g. fehlerhafte Zahlwegbestände).

Das RPA verweist auf den Bericht über die unvermutete Kassenprüfung vom 22.04.2024, welcher die Prüfungszeitpunkte 07.08.2023, 23.01.2024 und 21.03.2024 berücksichtigt.

### 3.2.5.8 Werthaltigkeitsprüfung der Verbindlichkeiten

Im Rahmen der Prüfung der Verbindlichkeiten wurde festgestellt, dass Korrekturbuchungen im Bereich der Verbindlichkeiten mit der Buchungsart Forderungsverlust korrigiert wurden.

#### **B11** Prüfungsfeststellung

Aus Sicht des RPA ist diese Vorgehensweise aus mehreren Gründen nicht ordnungsgemäß.

1. Gemäß dem Handbuch der Finanzsoftware H&H ist die Buchungsart Forderungsverlust nur für die Abgabeart 911 zulässig. Bei Verbindlichkeiten handelt es sich nicht um diese Abgabeart.
  - a. Teilweise sind negative Verbindlichkeiten betroffen, die wirtschaftlich Forderungen gleichgestellt sind. Dennoch entspricht diese Abgabeart nicht der von H&H für Forderungsverluste vorgesehenen Abgabeart 911.
2. Forderungsverlustbuchungen sind für Forderungen vorgesehen, die tatsächlich Bestand haben und uneinbringlich sind. Reine Korrekturbuchungen für z. B. doppelt eingebuchte Vorgänge sind davon nicht abgedeckt.
3. Bei den gebuchten Forderungsverlusten wurde die Kontengruppe 57 angesprochen. Dabei handelt es sich um den Bereich der bilanziellen Abschreibung. Eine Abschreibung ist eine Wertminderung des vorhandenen Vermögens. Eine Wertminderung zu buchen, obwohl die Ursprungsbuchung keinen Bestand hat, ist nicht korrekt.
  - a. Auch die bei der Buchung angesprochene Kontenart 573 wird im verbindlich vorgeschriebenen Kontenrahmen mit Abschreibungen auf das Umlaufvermögen definiert. Das heißt, dass auch Ausbuchungen von negativen Verbindlichkeiten, die Bestand haben und uneinbringlich sind (z. B. Verjährungen) nicht über die Kontenart 573 abzubilden sind, da Verbindlichkeiten nicht zum Umlaufvermögen zählen.

Im Verlauf der Prüfung der Verbindlichkeiten gab es bezüglich dieser Thematik zwischen dem RPA und der Kämmeri Gespräche und Schriftverkehr. Die Kämmeri hält weiter an der Buchungsart im Bereich der Verbindlichkeiten fest. Die Bereinigung der Kontenart 573 erfolgte durch manuelle Buchungen auf die Kontoart 458 seitens des FA Kämmeri.

### 3.3 Einhaltung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Landkreises Teltow-Fläming ist gemäß § 104 (2) Nr. 3 BbgKVerf auch die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften zu prüfen.

Gegenstand der Vorprüfungen war die Beurteilung des Beleggutes auf Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie die korrekte Abbildung in den Ergebnis- und Finanzrechnungen.

Dazu wurden ausgewählte Erträge und Aufwendungen in folgenden Produkten einer Prüfung unterzogen – Tabelle 6:

Produkt/e	Prüfung/ Vorprüfung HHJ 2023 betreffend
111040	Prüfvermerk - VN „Demokratie Leben! Zwischenbescheid 2023
111010	Vorprüfung f. JA 2023 Rechtsberatung/ Mandatsvergabe in eigener Verantwortung und der externen Rechtsberatung/ Mandatsvergabe
111190	Bericht über die Prüfung JA 2023 - Teltower Kreiswerke GmbH

Produkt/e	Prüfung/ Vorprüfung HHJ 2023 betreffend
111190	Prüfung des Geschäftsbesorgungsberichtes 2023 – Eigentümergemeinschaft der LK – LDS, PM, TF
271010	Prüfvermerk - VN Förderung Grundversorgung 2023
281010	Prüfvermerk über Zuwendungen für die Kulturförderung gemäß Kulturförderrichtlinie für die HHJ 2021-2023
367500	Bericht über die Prüfung ausgewählter Ertrags- und Aufwandskonten des Produktes 367500 Erziehungs- und Familienberatungsstellen im HHJ 2022/2023
414010	Bericht über die Prüfung ausgewählter Erträge und Aufwendungen des Produktes 414010 Gesundheitsamt - öffentlicher Gesundheitsdienst, insb. unter dem Aspekt der Corona-Pandemie im HHJ 2022/2023
511010	Prüfvermerk - VN virtuelles Bauamt im HHJ 2021-2023
571010	Prüfvermerk - VN Radverkehrskonzept im HHJ 2021-2023

Die Ergebnisse der Vorprüfungen flossen in die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 ein und waren Gegenstand von Informationsvorlagen im Rechnungsprüfungsausschuss.

## 4 ANALYSE DER VERMÖGENS-, SCHULDEN-, ERTRAGS- UND FINANZLAGE

Gemäß § 82 (2) BbgKVerf besteht der Jahresabschluss aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Rechenschaftsbericht sowie den Anlagen mit Anhang, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht und Beteiligungsbericht.

Die Eröffnungswerte der Bilanz und der Finanzrechnung wurden ordnungsgemäß aus den Vorjahreswerten vorgetragen.

Gemäß § 82 (4) BbgKVerf hat der Kreistag über den geprüften Jahresabschluss bis spätestens zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres, hier 31.12.2024, zu beschließen.

Mit Vorlage des Entwurfes zum Jahresabschluss 2023 am 25.04.2025 war die fristgerechte Aufstellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2023 bereits abgelaufen und die Zielstellung der gesetzeskonformen Beschlussfassungen zum Jahresabschluss nicht mehr erreichbar.

### 4.1 Analyse der Vermögens- und Schuldenlage anhand der Bilanz

Die Gliederung der Bilanz erfolgte nach dem vom Gesetzgeber im § 57 (2) KomHKV festgelegten Schema.

Zur Veranschaulichung der Vermögens- und Schuldenlage des Landkreises sind in der nachfolgenden Gegenüberstellung die Bilanzposten nach Liquiditätsgesichtspunkten in langfristige, mittel- und kurzfristige zusammengefasst und den Vorjahreswerten gegenübergestellt.

Tabelle 7: Darstellung der Vermögens- und Kapitalstruktur

Positionen	Bilanz zum 31.12.2022	Bilanz zum 31.12.2023	Veränderung
	€	€	€
<b>VERMÖGENSSTRUKTUR</b>			
<b>Langfristig gebundenes Vermögen, <u>davon:</u></b>	<b>177.807.305,90</b>	<b>185.031.161,01</b>	<b>+7.223.855,11</b>
Immaterielles Vermögen	326.423,74	547.020,01	+220.596,27
Sachanlagevermögen und immaterielles Vermögen, <u>davon:</u>	157.821.808,32	164.386.073,09	6.564.264,77
Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	4.659.711,72	4.659.172,50	-539,22
Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	91.184.636,33	93.425.459,04	+2.240.822,71
Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	44.161.673,20	42.856.647,05	-1.305.026,15
Bauten auf fremden Grund und Boden	282.411,11	117.955,64	-164.455,47
Kunstdenkmäler	137.324,55	134.319,06	-3.005,49
Fahrzeuge, Maschinen	2.190.183,62	1.913.376,56	-276.807,06
Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.147.656,16	4.587.122,32	+439.466,16
Anlagen im Bau	11.058.211,63	16.692.020,92	+5.633.809,29
Finanzanlagevermögen, <u>davon:</u>	19.659.073,84	20.098.067,91	+438.994,07
Rechte an Sondervermögen	4.145.223,67	4.145.223,67	0,00
Anteile an verbundenen Unternehmen	15.415.231,09	15.854.225,16	+438.994,07
Mitgliedschaft in Zweckverbänden	5	5	0,00
Anteile an sonstigen Beteiligungen	98.614,08	98.614,08	0,00
<b>Mittel-/ Kurzfristig gebundenes Vermögen, <u>davon:</u></b>	<b>112.972.694,46</b>	<b>104.364.023,85</b>	<b>-8.608.670,61</b>
Vorräte	0	0	0
Forderungen	86.924.840,70	84.164.677,44	-2.760.163,26
Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	0
Liquide Mittel	26.047.853,76	20.199.346,41	-5.848.507,35
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	41.721.941,55	49.309.858,99	7.587.917,44
<b>Gesamtvermögen</b>	<b>332.501.941,91</b>	<b>338.705.043,85</b>	<b>+6.203.101,94</b>
<b>KAPITALSTRUKTUR</b>			
<b>Langfristig verfügbares Kapital, <u>davon:</u></b>	<b>186.057.358,31</b>	<b>179.049.427,13</b>	<b>-7.007.931,18</b>
Eigenkapital	25.894.068,47	19.715.233,20	-6.178.835,27
Sonderposten	160.163.289,84	159.334.193,93	-829.095,91
<b>Lang- u. mittelfristiges Fremdkapital (länger als 1 Jahr)</b>	<b>42.674.350,36</b>	<b>38.895.622,43</b>	<b>-3.778.727,93</b>
Rückstellungen	29.904.323,54	29.977.118,17	72.794,63
Verbindlichkeiten	12.770.026,82	8.918.504,26	-3.851.522,56
<b>Kurzfristiges Fremdkapital, <u>davon:</u></b>	<b>103.770.233,24</b>	<b>120.759.994,29</b>	<b>16.989.761,05</b>
Übrige Verbindlichkeiten	17.143.501,94	19.228.005,55	2.084.503,61
Rückstellung	86.282.366,99	101.235.961,92	14.953.594,93
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	344.364,31	296.026,82	-48.337,49
<b>Gesamtkapital</b>	<b>332.501.941,91</b>	<b>338.705.043,85</b>	<b>+6.203.101,94</b>

- Anlagevermögen: Erhöhung um 7.223.855,11 € (auf 185.031.161,01 €), insbesondere durch Investitionen in Sachanlagen
- Umlaufvermögen: Verringerung um 8.608.670,61 €, was hauptsächlich durch die Abnahme des Kassenbestandes und der Guthaben bei Kreditinstituten bedingt ist
- Eigenkapital: Rückgang um 6.178.835,27 €, was den negativen Jahresfehlbetrag widerspiegelt
- Sonderposten: Leichter Rückgang um 829.095,91 €, korrespondierende Auflösung zu den betreffenden Anlagepositionen
- Rückstellungen: Erhöhung um 15.026.389,56 €, was auf eine Anpassung an zukünftige Verpflichtungen hinweist
- Verbindlichkeiten: Rückgang um 1.767.018,95 €

Tabelle 8: Ergebnisrechnungen 2009-2023 und Verbrauch der Rücklagen

Jahr	Gesamtergebnis	davon	
		Ordentliches Ergebnis	Außerordentliches Ergebnis
	T€	T€	T€
2009	-95,1	-107,3	12,2
2010	-8.756,0	-8.781,8	25,8
2011	-10.405,9	-10.100,5	-305,4
2012	2.130,4	3.238,7	-1.108,3
2013	3.983,8	3.763,8	220,0
2014	12.401,6	13.275,1	-873,5
2015	10.667,4	9.767,6	899,8
2016	-485,9	-125,8	-360,1
2017	14.318,5	14.176,5	142,0
2018	12.123,3	11.781,3	342,0
2019	9.071,9	8.987,0	84,9
2020	-16.902,1	-17.268,2	366,1
Kumulativ	28.051,9	28.606,4 =Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in der Bilanz 2020	-554,5 =Fehlbetragsvortrag aus außerordentlichem Ergebnisses in der Bilanz 2020
2021	4.456,4	4.452,8	3,6
2022	-19.061,4	-20.271,9	1.210,4
2023	-6.178,8	-6.803,1	624,3
Kumulativ	7.268,1	5.984,3 =Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in der Bilanz 2023	1.283,8 =Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in der Bilanz 2023

Die Verschlechterung des Eigenkapitals und die gesunkenen liquiden Mittel erfordern eine verstärkte Haushaltsdisziplin in den kommenden Jahren, insbesondere in Bezug auf die Erhöhung der Einnahmen und die Kontrolle der Ausgaben.

#### Haftungsverhältnisse

- SWFG mbH

Im Weiteren bestehen modifizierten Ausfallbürgschaften (§ 765 BGB) des Landkreises gegenüber der SWFG mbH/Geschäftsbanken. Im Jahr 2006 betrugen diese insgesamt 15.727.846,27 €. Die Restschuld aus diesen besicherten Kreditverbindlichkeiten zum 31.12.2023 betrug 7.838.439,14 € gemäß den Auskünften in der Beteiligungsverwaltung des Landkreises. Eine vertragliche Anpassung zur Höhe des noch zu besichernden Betrages erfolgte in den zurückliegenden Wirtschaftsjahren/Haushaltsjahren nicht.

- FGS mbH

Auch für die FGS mbH wurden modifizierte Ausfallbürgschaften im Jahr 2006 in Höhe von 4.941.341,44 € zur Besicherung von Darlehen durch den Landkreis übernommen. Zum 31.12.2023 bestehen noch Kreditverbindlichkeiten in Höhe von 239.308,51 € aus diesen Bürgschaften, so die Auskunft aus der Beteiligungsverwaltung des Landkreises.

Eine voll umfängliche Prüfung hierzu wurde seitens des RPAs nicht vorgenommen.

## 4.2 Analyse der Ertragslage anhand der Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung 2023 wurde gemäß § 54 KomHKV i. V. m. § 4 KomHKV aufgestellt.

Die Eckpunkte der Ergebnisrechnung 2023 werden in nachfolgender Tabelle den entsprechenden Positionen der Ergebnisrechnung 2022 gegenübergestellt.

Tabelle 9: Eckpunkte der Ergebnisrechnung

Positionen	Ergebnis 2022	Ergebnis 2023	Veränderung
	T€	T€	T€
Ordentliche Erträge	395.092,7	381.487,7	-13.146,6
Ordentliche Aufwendungen	415.364,5	388.164,2	-26.961,7
Ordentliches Ergebnis	-20.271,9	-6.803,1	+13.468,7
Außerordentliche Erträge	1.275,7	690,9	-584,8
Außerordentliche Aufwendungen	65,3	66,7	+1,4
Außerordentliches Ergebnis	1.210,4	624,3	-586,2
Gesamtüberschuss/ Gesamtfehlbetrag (-)	-19.061,5	-6.178,8	+12.882,6

Das Gesamtergebnis 2023 in Höhe von -6.178,8 T€ setzt sich zusammen aus einem ordentlichen Ergebnis von -6.803,1 T€ und dem außerordentlichen Ergebnis von 624,3 T€.

Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses 2023 wurde ordnungsgemäß in der Bilanz gegen die vorgetragene Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebucht. Dadurch verminderte sich die Bilanzposition 1.2.1. (Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses) auf der Passivseite der Bilanz um 6.803,1 T€ auf 5.984,3 T€ (Tabelle 8).

Im außerordentlichen Ergebnis ist in der Ergebnisrechnung 2023 ein Überschuss von insgesamt 624,3 T€ entstanden. Dieser resultiert aus außerordentlichen Erträgen i. H. v. 690,9 T€ (darunter Bestandsveränderungen VTF GmbH 439 T€) und aus außerordentlichen Aufwendungen i. H. v. 66,7 T€ (Aufwendungen durch Grundstücksverkäufe und Ausbuchung der Restbuchwerte). Der Überschuss des Jahres 2023 wurde ordnungsgemäß gegen die vorgetragene Rücklage aus dem außerordentlichen Ergebnis (Bilanzposition 1.2.2.) unter der Bilanzposition Eigenkapital gebucht und erhöhte sich auf 1.283,8 T€ (siehe Tabelle 8).

Die ordentlichen Erträge 2023 setzen sich im Vergleich zum Vorjahr 2022 wie folgt zusammen: Tabelle 10:

Ertragsposition	Ergebnis 2022	Ergebnis 2023	Veränderung
	T€	T€	T€
Steuern und ähnliche Erträge	9.586,3	8.067,2	-1.519,2
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	228.355,5	264.377,7	+36.022,3
Sonstige Transfererträge	5.537,7	5.964,1	+426,3
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.218,8	10.952,3	+1.733,5
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.321,0	1.335,7	+14,7
Kostenerstattungen	85.355,7	87.904,4	+2.548,7
Sonstige Erträge	55.240,9	3.079,5	-52.161,3
Bestandsveränderungen	18,4	-193,2	-211,6
Zinsen und sonstige Finanzerträge	458,4	16,2	-442,2
	<b>395.092,7</b>	<b>381.503,9</b>	<b>-13.588,8</b>

Die Erhöhung der Erträge aus den Positionen Zuwendungen und allgemeine Umlagen (+36.022,3 T€) sowie bei Kostenerstattungen (+2.548,7 T€) konnten die Mindererträge aus der Position der sonstigen ordentlichen Erträge (-52.161,3 T€) gegenüber dem Vorjahr nicht abfangen. Dadurch ist insgesamt eine Minderung der Erträge um -13.588,8 T€ zu verzeichnen.

In den Jahresabschlüssen der Vorjahre wurden für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 Rückstellungen für anhängige Klageverfahren gegen die Festsetzungsbescheide zur Kreisumlage sowie für die im Jahr 2017 eingelegten Widersprüche gegen die Festsetzung der Kreisumlage gebildet. Das damit verbundene finanzielle Risiko wurde seinerzeit mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit von 100 % durch das RPA bewertet. Mit der Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6) beförderte der Gesetzgeber in § 65 Absatz 5 eine Rechtsgrundlage zur Heilung einer Unwirksamkeit der Bestimmung zur Kreisumlage. Aufgrund dieser gesetzlichen Regelung bewertete der Kämmerer im Jahresabschluss 2022 die Rückstellungen neu unter der Annahme, dass im Berichtsjahr 2022 davon ausgegangen werden kann, dass das finanzielle Risiko im Falle eines negativen Ausgangs der anhängigen Klageverfahren nicht mehr bei 100 %, sondern bei 30 % besteht.

Infolgedessen wurde die Auflösung der hierfür gebildeten Rückstellungen von 100 % auf ein zukünftiges finanzielles Risiko i. H. v. 30% angepasst, wodurch nun im Vergleich zum Vorjahr die Mindererträge der Position der sonstigen ordentliche Erträge (-52.161,3 T€) im Jahresabschluss 2023 resultiert.

### 4.3 Analyse der Finanzlage anhand der Finanzrechnung

Die Finanzrechnung 2023 wurde gemäß § 55 KomHKV i. V. m. § 5 KomHKV aufgestellt.

Die Angaben in der Finanzrechnung wurden entsprechend den gesetzlichen Festlegungen des § 55 (2) KomHKV vorgenommen.

In der folgenden Tabelle werden die Finanzergebnisse des HHJ 2023 den Ergebnissen der Finanzrechnung 2022 gegenübergestellt:

Tabelle 11

Finanzpositionen	Ergebnis 2022	Ergebnis 2023	Veränderung
	T€	T€	T€
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	325.101,9	371.262,7	+46.160,8

Finanzpositionen	Ergebnis 2022	Ergebnis 2023	Veränderung
	T€	T€	T€
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	323.062,4	361.501,4	+38.439,0
<b>Saldo</b>	<b>2.039,5</b>	<b>9.761,3</b>	<b>+7.721,80</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	11.087,7	10.036,4	-1.051,3
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	17.693,0	21.419,3	+3.726,3
<b>Saldo</b>	<b>-6.605,3</b>	<b>-11.382,9</b>	<b>-4.777,6</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.571,3	3.918,8	+347,5
<b>Saldo</b>	<b>-3.571,3</b>	<b>-3.918,8</b>	<b>-347,5</b>
Veränderung des Bestandes an eigenen Zahlungsmitteln	-8.137,1	-5.540,4	+2.596,7
Zuzüglich Bestand an (eigenen) Zahlungsmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	32.513,9	26.047,8	-6.466,1
Zuzüglich Bestand an fremden Finanzmitteln	1.671,0	-308,1	-1.979,1
<b>Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>26.047,8</b>	<b>20.199,3</b>	<b>-5.848,5</b>

Da ein Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung nicht mit einem Liquiditätsüberschuss gleichzusetzen ist, kommt der Analyse der Finanzrechnung eine besondere Bedeutung zu. Die Finanzrechnung 2023 bildet den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit ab und mündet im Bestand an Zahlungsmitteln zum Stichtag 31. Dezember 2023. Sie gibt damit Auskunft über die tatsächliche Zahlungsfähigkeit des Landkreises.

#### Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:

Die Finanzrechnung 2023 schließt mit einem positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 9.761,3 T€ ab. Im Unterschied zur Ergebnisrechnung bleiben in der Finanzrechnung nicht zahlungswirksame Vorgänge wie Abschreibungen, Rückstellungsbildungen oder die Auflösung von Sonderposten unberücksichtigt. Aus diesen Gründen weicht der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit der Finanzrechnung vom entsprechenden Saldo der Ergebnisrechnung ab.

#### Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:

Der Saldo aus Investitionstätigkeit beträgt -11.382,9 T€. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit bildeten als wesentlicher Anteil die Investitionszuwendungen, insbesondere aus Landesmitteln sowie aus der investiven Schlüsselzuweisung. Die Mindereinzahlungen resultieren überwiegend daraus, dass geplante Maßnahmen im Berichtsjahr nicht begonnen oder nicht fertiggestellt wurden und entsprechende Fördermittel daher noch nicht abgerufen werden konnten. Hervorzuheben sind insbesondere Verzögerungen bei Maßnahmen im Bereich der Wirtschaftsförderung, des Schulbaus sowie des Kreisstraßenbaus, darunter auch Projekte im Zusammenhang mit dem Bundesprogramm Breitband. Mehreinzahlungen ergaben sich aus der Veräußerung eines Grundstücks in Dahlewitz in Höhe von rund 250,0 T€ Euro.

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beliefen sich auf 21.419,3 T€ und betreffen die Abweichungen insbesondere für Baumaßnahmen, aktivierbare Zuwendungen für Investitio-

nen Dritter sowie Auszahlungen für den Erwerb von Sach- und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Minderauszahlungen sind überwiegend auf zeitliche Verzögerungen bei der Umsetzung von Investitionsmaßnahmen sowie auf personelle Engpässe zurückzuführen. Teilweise erfolgten Mehrauszahlungen, die aus Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren finanziert wurden.

#### Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit:

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit wurden im HHJ 2023 nicht verzeichnet. Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bestand die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten bis zu einem vom Kreistag beschlossenen Höchstbetrag von 24,0 Mio. Euro; hiervon wurde im Berichtsjahr kein Gebrauch gemacht.

Die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit beliefen sich auf 3.918,8 T€ und betreffen ausschließlich die Tilgung von Krediten für Investitionen.

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der Kassenkredite und der Bankbestände dargestellt zur Analyse der Liquiditätssituation zum Jahresabschluss 2023.

Tabelle 12: Veränderung der Kassen-/Bankbestände

Jahresabschluss	Kassenkredit	Kassen-/ Bankbestände	Veränderung zum Vorjahr
	T€	T€	T€
31.12.2019	0,0	28.514,3	+ 5.118,0
31.12.2020	0,0	35.408,9	+ 6.894,6
31.12.2021	0,0	33.980,1	- 1.428,8
31.12.2022	0,0	26.047,8	- 7.932,3
31.12.2023	0,0	20.199,3	- 5.848,5

Die Kassen-/Bankbestände des Landkreises haben sich in den letzten 3 Jahren rückläufig entwickelt. Die Inanspruchnahme des Kassenkredites war im HHJ 2023 nicht erforderlich.

Die Veränderung des Bestandes der Zahlungsmittel des HHJ 2023 beträgt -5.848,5 T€. Nach Berücksichtigung des Zahlungsmittelbestandes zu Beginn des Jahres 2023 i. H. v. 26.047,8 T€ und des Bestandes an fremden Finanzmitteln von -308,1 T€ ergibt sich zum Ende des Haushaltsjahres 2023 ein Bestand i. H. v. 20.199,3 T€.

Unterjährige Schwankungen der Liquidität ergaben sich insbesondere durch die zeitliche Verteilung von Personalaufwendungen, Sozialleistungen, Kreisumlagezahlungen sowie der quartalsweisen Auszahlung von Kita-Zuschüssen.

Zum 31.12.2022 war das langfristig gebundene Vermögen vollständig durch langfristig verfügbares Kapital gedeckt, die Goldene Bilanzregel wurde eingehalten. Zum 31.12.2023 besteht hingegen eine Unterdeckung von rd. 6,0 Mio. €, sodass langfristiges Vermögen teilweise durch kurzfristiges Kapital finanziert ist (siehe Tabelle 7). Das RPA sieht die Entwicklung der Finanzierungsstruktur weiterhin kritisch.

## 4.4 Kennzahlenanalyse

### 4.4.1 Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation

Zur Beurteilung der haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation werden mit der Bildung der Eigen- und Fremdkapitalquote die Kapitalstruktur und Finanzierung veranschaulicht.

Dabei setzt die Eigenkapitalquote I das Eigenkapital ins Verhältnis zum Gesamtkapital und gibt den Anteil am Vermögen wieder, der bilanziell ohne Fremdmittel, Verpflichtungen oder Zuwendungen Dritter finanziert wurde. Je höher die Eigenkapitalquote, desto unabhängiger ist die Kommune von externen Kapitalgebern.

Die Eigenkapitalquote II setzt das Eigenkapital im weiteren Sinne ins Verhältnis zum Gesamtkapital und beinhaltet neben dem Eigenkapital auch Sonderposten aus Zuwendungen, aus Beiträgen sowie ähnlichen Entgelten und sonstige Sonderposten. Diese Kennzahl gibt den Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals am Gesamtkapital an.

Das Fremdkapital entspricht der Summe von Verbindlichkeiten, Rückstellungen und passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP). Die Fremdkapitalquote ist das Maß für den Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital und zeigt zu welchem Anteil das Vermögen aus Fremdkapital finanziert wird. Sie ist das Gegenstück zur Eigenkapitalquote.

<b>Eigenkapitalquote I (EK-Quote I) = <math>\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}}</math></b>
<b>Eigenkapitalquote II (EK-Quote II) = <math>\frac{\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten}}{\text{Gesamtkapital}}</math></b>
<b>Fremdkapitalquote (FK-Quote) = <math>\frac{\text{Rückstellungen} + \text{Verbindlichkeiten} + \text{PRAP}}{\text{Gesamtkapital}}</math></b>

Vom RPA wurden Zeitreihenvergleiche für die Jahre 2019 – 2023 für folgende ausgewählte Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation vorgenommen:

*Die Eigenkapitalquote I beträgt zum:*

31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
24,07 %	17,13 %	17,07 %	7,79 %	5,8 %

*die Eigenkapitalquote II beträgt zum:*

31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
60,81 %	53,79 %	54,90 %	55,96 %	52,86 %

*die Fremdkapitalquote beträgt zum:*

31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
39,19 %	46,21 %	45,10 %	44,04 %	47,14 %

Die Entwicklung der Eigenkapital- und Fremdkapitalquoten im Zeitraum 2019 bis 2023 zeigt eine zunehmende Schwächung der Eigenkapitalbasis. Insbesondere die Eigenkapitalquote I ist seit dem HHJ 2021 deutlich rückläufig, was maßgeblich auf die stark gestiegene Bildung und Inanspruchnahme von Rückstellungen zurückzuführen ist. Die Eigenkapitalquote II bleibt aufgrund des weitgehend konstanten Bestands an Sonderposten vergleichsweise stabil, weist jedoch ebenfalls einen leicht sinkenden Trend auf. Die Fremdkapitalquote entwickelt sich insgesamt moderat steigend und spiegelt die zunehmende Belastung des Haushalts durch Rückstellungen wider. Insgesamt deutet die Entwicklung auf eine wachsende Abhängigkeit von Fremdkapital sowie auf einen strukturellen Handlungsbedarf zur nachhaltigen Stabilisierung des Eigenkapitals hin.

#### 4.4.2 Kennzahlen zur Vermögenslage

Für die Kennzahlen zur Analyse und Darstellung der Vermögenslage wurden vom RPA die Investitionsquote und die Drittfinanzierungsquote ausgewählt.

Die Investitionsquote zeigt, wie hoch der Anteil der Investitionen an den Gesamtauszahlungen oder am Anlagevermögen einer Kommune ist. Bezogen auf die Auszahlungen setzt sie die Investitionsauszahlungen ins Verhältnis zu den Gesamtauszahlungen. Bezogen auf das Anlagevermögen werden die Investitionen als Zugänge zum bestehenden Vermögen betrachtet.

Sie ist ein wichtiger Indikator für die Investitionstätigkeit und Zukunftsfähigkeit einer Kommune. Eine hohe Quote kann auf eine kontinuierliche Modernisierung der Infrastruktur hindeuten, während eine niedrige Quote auf Investitionsstau und ein veraltetes Anlagevermögen schließen lässt.

Ein fester Richtwert existiert jedoch nicht, da Investitionen von Jahr zu Jahr stark schwanken. Die Kennzahl sollte daher stets im Zeitvergleich und im Kontext der finanziellen Lage der Kommune betrachtet werden.

$\text{Investitionsquote 1} = \frac{\text{Auszahlungen für Investitionen}}{\text{Gesamtauszahlungen}} \times 100$
$\text{Investitionsquote 2} = \frac{\text{Auszahlungen für eigene Investitionen}}{\text{Buchwert Anlagevermögen zu Jahresbeginn}} \times 100$

*Die Investitionsquote 1 aus den Gesamtauszahlungen beträgt zum:*

31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
2,66 %	2,85 %	2,83 %	4,78 %	5,04 %

*die Investitionsquote 2 aus Anlagevermögen beträgt zum*

31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
6,18 %	5,66 %	5,98 %	10,24 %	12,05 %

Die Investitionsquoten des Landkreises zeigen sowohl im Verhältnis zu den Gesamtauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit als auch zum Anlagevermögen eine steigende Tendenz. Die Investitionsauszahlungen erhöhten sich von 10.487.125,44 € (2019) auf 21.419.338,70 € (2023) und haben sich damit mehr als verdoppelt (+10.932.213,30 €). Sie betreffen insbesondere Baumaßnahmen (u.a. Schulen, Sportanlagen, Straßen, Radwege, ELA-Anlage, Konzepte, Straßen), Investitionen Dritter, den Erwerb von Vermögensgegenständen sowie sonstiges Sachanlagevermögen.

Zu den Gesamtinvestitionsauszahlungen gehören im betrachteten Zeitraum wie o.g. auch die Investitionsauszahlungen für Dritte. Entsprechend der Bilanzierungsgrundsätze des Landes Brandenburg sind diese in der Bilanz als aktive Rechnungsabgrenzungsposten für Investitionen Dritter und auch als Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen für Investitionen Dritter dargestellt worden. Die Auszahlungen beliefen sich zum 31.12.2019 auf 5.069.147,05 € (u.a. B 101, Beteiligung VTF GmbH) und stiegen bis 2023 auf 9.102.286,53 € (u.a. VTF GmbH, Breitbandausbau). Damit machten sie rund 50 % der gesamten Investitionsauszahlungen aus.

Die Gesamtauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erhöhten sich im selben Zeitraum von 393.932.894,82 € (2019) auf 424.838.022,98 € (2023). Das Anlagevermögen stieg zu Jahresbeginn von 169.750.273,09 € (2019) auf 177.807.305,90 € (2023).

Die Drittfinanzierungsquote zeigt das Verhältnis zwischen bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten. Diese Quote ist ein wesentlicher Indika-

tor für die haushaltmäßige Entlastungswirkung aus erhaltenen Zuwendungen und Beiträgen. Eine hohe Quote führt dazu, dass die bilanziellen Abschreibungen – und damit der Ressourcenverbrauch des Anlagevermögens – in erheblichem Umfang durch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten kompensiert werden. Für den Landkreis bedeutet dies, dass die Belastungen des Ergebnishaushalts aus Abschreibungen teilweise oder weitgehend durch Drittmittel ausgeglichen werden. Die Inanspruchnahme von Fördermitteln und Beiträgen trägt somit spürbar zur Stabilisierung des Ergebnishaushalts bei.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass mit einer hohen Drittfinanzierungsquote auch eine strukturelle Abhängigkeit von Zuwendungen Dritter verbunden sein kann.

In den Sonderposten sind ebenfalls Zuwendungen, die an Gesellschaften (Beteiligungen) weitergeleitet wurden, enthalten (z. B. zur Finanzierung der Busse der VTF GmbH).

Gemäß § 47 (5) 2. Satz KomHKV wurden diese Mittel als aktive Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz berücksichtigt. Daher wurden vom RPA bei den Berechnungen neben den Aufwendungen für die Abschreibungen des Anlagevermögens auch die Aufwendungen für die investiven aktiven Rechnungsabgrenzungsposten einbezogen.

$$\text{Drittfinanzierungsquote} = \frac{\text{Erträge aus der Sonderpostenauflösung}}{\text{Bilanzieller Abschreibungsaufwand}} \times 100 \%$$

Die Drittfinanzierungsquote beträgt zum:

31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
91,53 %	88,30 %	84,75 %	83,86 %	78,20 %

Die Drittfinanzierungsquote weist im Betrachtungszeitraum insgesamt eine rückläufige Entwicklung auf. Während sie zum 31.12.2019 noch 91,53 % betrug, sank sie bis zum 31.12.2023 auf 78,20 %. In früheren Haushaltsjahren (bis 2014) lagen die Quoten teilweise sogar über 100 %, sodass die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten die Abschreibungsaufwendungen vollständig deckten bzw. überstiegen. Die Investitionen des Landkreises wurden häufig zu einem hohen Anteil durch Landes- und Bundeszuweisungen sowie investive Schlüsselzuweisungen finanziert. Diese Mittel werden als Sonderposten passiviert und über die Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst.

Gemäß § 67 (3) KomHKV bestand vor Erstellung der Eröffnungsbilanz die Möglichkeit, investive Schlüsselzuweisungen unabhängig vom konkreten Vermögensgegenstand pauschal über 20 Jahre (jährlich mit einem Zwanzigstel) aufzulösen. Von dieser Vereinfachungsregelung wurde Gebrauch gemacht. Hieraus resultierten vergleichsweise hohe Erträge aus Sonderpostenauflösungen bei gleichzeitig geringeren Abschreibungsaufwendungen.

Im HHJ 2019 standen den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten i. H. v. 7.722.960,18 € die Abschreibungen von 8.437.645,58 € gegenüber. Zum 31.12.2023 beliefen sich die Erträge aus der Auflösung auf 7.480.861,61 €, während die Abschreibungen auf 9.566.012,75 € anstiegen.

Die Drittfinanzierungsquote zeigt weiterhin eine erhebliche haushaltmäßige Entlastung durch Drittmittel. Allerdings ist im Zeitverlauf eine abnehmende Entlastungswirkung festzustellen, da die Abschreibungsaufwendungen stärker steigen als die Erträge aus der Sonderpostenauflösung. Dies führt zu einer zunehmenden Nettobelastung des Ergebnishaushalts aus dem Werteverzehr des Anlagevermögens.

#### 4.4.3 Kennzahlen zur Aufwands- und Ertragslage

Als Ertragskennzahlen wurden vom RPA die Zuwendungsquote und darunter die Kreisumlagequote ausgewählt, da Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen eine zentrale Ertragsquelle abbilden.

Erhoben wird die Zuwendungsquote, da sie einen Hinweis darauf gibt, inwieweit der Landkreis von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist. Neben den Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land und den Schlüsselzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs nimmt im Landkreis die Kreisumlage den größten Posten unter den Erträgen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen ein. Damit erlangt die Kreisumlagequote eine besondere Bedeutung und stellt das Verhältnis der Erträge aus der Kreisumlage zu den ordentlichen Erträgen dar.

$\text{Zuwendungsquote} = \frac{\text{Erträge aus Zuwendungen}}{\text{ordentliche Erträge gesamt}} \times 100$
darunter $\text{Kreisumlagequote} = \frac{\text{Erträge aus Kreisumlage}}{\text{ordentliche Erträge gesamt}} \times 100$

Die Zuwendungsquote beträgt zum:

31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
67,03 %	70,37 %	67,64 %	57,86 %	69,30 %

darunter beträgt die Kreisumlagequote zum:

31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
36,55 %	36,39 %	35,90 %	28,48 %	33,71 %

Der Rückgang der Zuwendungsquote und der Kreisumlagequote im HHJ 2022 ist im Wesentlichen auf einmalige Sondereffekte aus der Auflösung von Rückstellungen zurückzuführen. Die dadurch außergewöhnlich erhöhten ordentlichen Erträge verzerren die Kennzahlen und führen rechnerisch zu niedrigeren Quoten. Eine strukturelle Verringerung der Zuwendungen oder der Kreisumlage liegt nicht vor; vielmehr zeigt das Folgejahr 2023 bei deutlich geringeren Rückstellungserträgen wieder ein ansteigendes Quotenniveau.

Bei der Betrachtung der Aufwandskennzahlen wurden vom RPA die Personalintensität, die Sach- und Dienstleistungsintensität und die Transferaufwandsquote einbezogen:

Personalintensität = $\frac{\text{Personalaufwand}}{\text{ordentlicher Aufwand}} \times 100$
Sach- und Dienstleistungsintensität = $\frac{\text{Aufwand für Sach- und Dienstleistungen}}{\text{ordentlicher Aufwand}} \times 100$
Transferaufwandsquote = $\frac{\text{Aufwand für Transferleistungen}}{\text{ordentlicher Aufwand}} \times 100$

Die Personalintensität beträgt zum:

31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
18,68 %	18,58 %	18,71 %	14,39 %	16,60 %

die Sach- und Dienstleistungsintensität beträgt zum:

31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
5,30 %	4,53 %	4,36 %	3,52 %	4,06 %

*die Transferaufwandsquote beträgt zum:*

31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
59,39 %	55,59 %	61,00 %	50,40 %	60,90 %

Die Entwicklung der Aufwandskennzahlen zeigt insgesamt eine Verschiebung der Kostenstruktur. Die Personalintensität weist in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 trotz steigender absoluter Personalaufwendungen eine leicht rückläufige Tendenz auf, was auf den überproportionalen Anstieg der Gesamtaufwendungen zurückzuführen ist. Die Sach- und Dienstleistungsintensität ist seit 2019 rückläufig und spiegelt insbesondere reduzierte Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Vermögens wider. Demgegenüber nehmen die Transferaufwendungen deutlich zu und prägen die Aufwandsstruktur zunehmend. Insbesondere soziale Leistungen sowie Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen im Jahr 2023 die größten Transferaufwandspositionen dar und verdeutlichen die wachsende finanzielle Belastung des Haushalts in diesem Bereich.

#### 4.4.4 Kennzahlen auf Produktebene

Gemäß § 2 Ziffer 25 in Verbindung mit § 6 KomHKV sind Kennzahlen steuerungsrelevante, in Vergleichszahlen ausgedrückte Indikatoren für die Wirtschaftlichkeit der Produkte und zur Abbildung des Grades der Zielerreichung. Sie bestehen in der Regel aus Verhältnisgrößen und können komplexe betriebswirtschaftliche Fragestellungen erfassen, messen und in einer Zahl ausdrücken. Sie liefern eine Beschreibung der haushaltswirtschaftlichen Lage der Kommune und geben Hinweise darauf an welchen Stellschrauben im kommunalen Haushaltssystem gegebenenfalls nachgesteuert werden kann.

Diese sind gemäß § 56 (2) KomHKV mit dem Jahresabschluss abzurechnen. Das heißt: die Teilrechnungen sind jeweils um die Ist-Zahlen zu den in den Teilhaushaltsplänen ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.

### **B12** Prüfungsfeststellung

*Die Abrechnung der Kennzahlen gemäß § 56 (2) KomHKV ist mit dem Jahresabschluss 2023 nicht erfolgt.*

### **H5** Hinweis

*Zur Stärkung der wirkungsorientierten Steuerung im kommunalen Haushalt empfiehlt das RPA, das bestehende Ziel- und Kennzahlensystem grundlegend zu überarbeiten. Die in den Produkthaushalten ausgewiesenen Fachziele sind künftig eindeutig an den Schwerpunkten des fortgeschriebenen Leitbildes auszurichten und so zu formulieren, dass sie messbar, vergleichbar und mit geeigneten Kennzahlen hinterlegt sind.*

Die Kennzahlenbildung hat entsprechend den Vorgaben der §§ 6 und 14 KomHKV nachvollziehbar und ergebnisorientiert zu erfolgen. Dabei sind überwiegend inputorientierte Mengenzahlen durch aussagekräftige Output- und Wirkungskennzahlen zu ersetzen. Zielsystem und Kennzahlen sind als einheitliche Steuerungseinheit zu verstehen.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die gemäß § 56 (2) KomHKV vorgeschriebene Abrechnung der Leistungsmengen und Kennzahlen vollständig und systematisch mit dem jeweiligen Jahresabschluss erfolgt. Die Teilrechnungen sind hierfür um die Ist-Zahlen zu ergänzen und nachvollziehbar darzustellen.

Durch die konsequente Umsetzung dieser Maßnahmen wird eine transparente Bewertung der Zielerreichung ermöglicht und dem Kreistag eine belastbare Grundlage für Haushaltsentscheidungen, Steuerung und Kontrolle des Verwaltungshandelns zur Verfügung gestellt.

## **5 ANLAGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS 2023**

### **5.1 Anhang**

Der Anhang enthält die Erläuterungen der Bilanz sowie der Ergebnis- und Finanzrechnung gemäß § 58 KomHKV.

Unter Bezugnahme der Pkt. 3.2.3 und 3.2.5.1 sind Angaben im Anhang gemäß § 58 Abs. (2) Nr. 1. Und 2. zu abweichenden Bewertungsgrundlagen bzw. Nutzungsdauern (ND) entgegen der betriebsbedingten Nutzung sowie ausdrücklich zu den notwendigen Bilanzberichtigungen anhand der Prüfungsbeanstandungen des KPA unvollständig. (Prüfungsfeststellungen B5, B6)

Auf Grund der Erläuterungen der einzelnen Bilanzpositionen und der Positionen der Ergebnis- und Finanzrechnung in Gegenüberstellung zum Vorjahr im Anhang durch den Kämmerer erfolgen durch das RPA keine weiteren Ausführungen.

### **5.2 Anlagenübersicht**

Gemäß § 60 (1) KomHKV sind in der Anlagenübersicht die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens zum Abschlussstichtag des vorher gehenden Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen, die Zu- und Abschreibungen des Haushaltsjahres sowie die kumulierten Abschreibungen und die Buchwerte zum Abschlussstichtag des Haushaltsjahres dargestellt.

Die Abstimmungen der Buchwerte der einzelnen Anlagegruppen sowie des Gesamtwertes in Höhe von 164.386,1 T€ des Anlagevermögens in der Anlagenübersicht mit den entsprechenden Positionen der Bilanz ergab Übereinstimmung.

### **5.3 Forderungsübersicht**

Die Forderungsübersicht entspricht dem Muster zu § 60 (2) KomHKV.

Gemäß § 57 KomHKV ist für Wertberichtigungen auf Forderungen infolge von Pauschalwertberichtigungen und Einzelwertberichtigungen (bei Niederschlagungen) ein gesonderter Ausweis in der Bilanz als negative aktive Bestandskonten unter den entsprechenden Forderungskonten gemäß dem Kontierungsplan des Landes Brandenburg vorzunehmen.

Die in der Forderungsübersicht ausgewiesenen Bestände insgesamt und nach den einzelnen Forderungsarten entsprechen den in der Bilanz dargestellten Positionen.

### **5.4 Verbindlichkeitenübersicht**

Die Darstellung der Verbindlichkeitenübersicht wurde gemäß § 60 (3) KomHKV vorgenommen.

#### **B13 Prüfungsfeststellung:**

*In der Verbindlichkeitenübersicht werden die Restlaufzeiten, insbesondere bei den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, nicht entsprechend den Tilgungsleistungen der Darlehen dargestellt. Die Verbindlichkeitenübersicht wird über die Finanzsoftware H&H erstellt. Die hinterlegte Formelberechnung konnte dem RPA im Rahmen der Prüfung nicht vorgelegt werden.*

### **5.5 Beteiligungsbericht**

Gemäß § 61 KomHKV ist ein Beteiligungsbericht über die Unternehmen des Landkreises gemäß § 92 (2) BbgKVerf sowie über seine mittelbaren Beteiligungen zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Der Beteiligungsbericht hat Rahmendaten, basierend auf den Jahresabschlüssen 2023 der Beteiligungen, die Analysedaten in Form eines mit Kennzahlen versehenen verkürzten Lageberichtes, eine Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Unternehmen sowie der Leistungs- und Finanzbeziehungen der Beteiligungen der Unternehmen untereinander und mit dem Landkreis zu enthalten.

Die gemäß § 61 Nr. 1 KomHKV aufgeführten Rahmendaten/ Mindestangaben geben einen Überblick über den Sitz, den Unternehmensgegenstand, den Aufbau, die Organisation und die Organe des Unternehmens und wurden dem RPA vorgelegt.

## 6 SCHLUSSBETRACHTUNGEN

Das RPA hat den Jahresabschluss 2023, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnis- und Finanzrechnung, einschließlich Anhang unter Einbeziehung der Buchführung, den Rechenschaftsbericht und die Übersichten des Landkreises Teltow-Fläming geprüft.

Die Prüfung wurde gemäß § 104 BbgKVerf auf der Grundlage der KomHKV, dem Bewertungsleitfaden des Landes Brandenburg und weiterer gesetzlicher Vorschriften sowie den sie ergänzenden ortsrechtlichen Vorschriften (Satzungen, Dienstanweisungen, Geschäftsordnungen und Beschlüsse) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vorgenommen.

Nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfungen ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit, das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Landkreises Teltow-Fläming sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wird die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für Angaben in Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung in der Bilanz.

Das RPA ist der Auffassung, dass die Prüfung auch auf Grund der Vorprüfungen im Rahmen des Arbeitsplanes eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Es werden im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 folgende Feststellungen/Wiederholungsfeststellungen des RPAs getroffen, die zur Einschränkung der Bestätigung des Jahresabschlusses, des Rechenschaftsberichtes sowie des Anhanges führen:

1. Die Regelungen zum internen Kontrollsystem gemäß § 33 (6) KomHKV sind nicht ausreichend getroffen. Aufgrund der Umstrukturierung des Fachamtes (FA) Kämmerei zum 01. März 2023 und der Einführung des Anordnungsworkflows bis Juni 2023 für den gesamten Rechnungseingang des Landkreises sind die festgelegten Sicherheitsstandart für die Buchführung gemäß der Teil-DA 46/2014 veraltet. Es sind die Soll-Prozesse und Verantwortlichkeiten nicht klar definiert (§ 44 KomHKV – Sicherheitsstandards). (*Prüfungsfeststellungen B1, B2*)
2. Als Wiederholungsfeststellung liegt eine unvollständige Inventur vor. Die letzte ordnungsgemäße Inventur anhand der Inventurrichtlinie des Landkreise TF wurde im HHJ 2017 vorgenommen. Die Missachtung der eigenen Kontrollmechanismen (Inventurrichtlinie) resultiert wiederholt aus der mangelnden Klarheit und Sicherheit in den Prozessen und stellt einen Verstoß gegen die Vorschriften der KomHKV sowie gegen die GoB dar. (*Prüfungsfeststellungen B3*)
3. Wiederholt stellt das RPA die fehlende einheitliche nachvollziehbare Verfahrensweise bei der Bewertung von Vermögen und Kapital, die nicht klaren Verantwortlichkeiten zwischen den Fachämtern und der Kämmerei und die unvollständige Dokumentation unter Berücksichtigung der Grundsätze der GoB gemäß §§ 33, 34 und 49 KomHKV

fest. Weiterhin gibt es dazu keine Fortschreibung des Bewertungshandbuchs. Heranzuziehen sind hier die Feststellungen aus dem Prüfvermerk zur überörtlichen Prüfung zum Baumanagement bei Hochbaumaßnahmen in den Landkreisen des Landes Brandenburg - Landkreis Teltow - Fläming für die HHJ 2015 – 2021 des Ministeriums für Inneres und Kommunales - Kommunalen Prüfungsamt. (Prüfungsfeststellungen B4, B9, B11)

4. Die Angaben im Anhang gemäß § 58 (2) Nr. 2. KomHKV zu abweichenden Bewertungsmethoden und Nutzungsdauern (ND) sowie Nr. 3. zu dem periodenfremden Ergebnis, welches durch die notwendigen Bilanzberichtigungen anhand der Prüfungsbeanstandungen des KPA resultiert, sind unvollständig. (Prüfungsfeststellungen B5, B6).
5. Das RPA stellt fest, dass den Bestimmungen des § 16 KomHKV (Investitionen) nicht genug Rechnung getragen wurde (analog zu den Feststellungen des KPA (Prüfvermerk 24.07.2024). D. h. unter Ermittlung der vollständigen AHK und Folgekosten sollte durch den Kreistag die wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden können. (Prüfungsfeststellungen B7)
6. Für das miterworbenen Mobiliar wurde ein Kaufpreis i. H. v. 340.000,00 € veranschlagt. Eine Inventarliste für dieses Mobiliar, dass Aussagen über die ursprünglichen AHK, das Anschaffungsdatum, die Restnutzungsdauer und der Buchwert bei Übergabe wurden nur unvollständig im Kaufvertrag berücksichtigt. Aussagen zur Werthaltigkeit und damit die zukünftige Nutzungsmöglichkeit des Mobiliars für den Zweck des ÜGH können daraus nicht abgeleitet werden. (Prüfungsfeststellungen B8)
7. Gemäß § 27 KomHKV sind alle Forderungen rechtzeitig einzuziehen. Die Maßnahmen zur Beitreibung wurden aus der Sicht des RPA nicht konsequent ergriffen. (Prüfungsfeststellungen B10)
8. Die Abrechnung der Kennzahlen auf Produktebene gemäß § 56 (2) KomHKV für die Wirtschaftlichkeit der Produkte und zur Abbildung des Grades der Zielerreichung ist mit dem Jahresabschluss 2023 nicht erfolgt. (Prüfungsfeststellung B12)

Unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und den zuvor genannten Feststellungen kann ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage gemäß § 102 (1) Nr. 2. BbgKVerf vom RPA nicht bestätigt werden.

Die Prüfung hat Einwendungen ergeben, die zur Einschränkung der Bestätigung des Jahresabschlusses 2023 und des Anhangs führen. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt daher dem Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming eine eingeschränkte Bestätigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023.

### **Entlastungsempfehlung**

Eine Einschränkung der Entlastung kommt dann in Betracht, wenn aufgetretene Mängel bis zur Beschlussfassung noch nicht ausgeräumt werden konnten und wegen ihres Gewichts einer uneingeschränkten Entlastung jedoch entgegenstehen.

Gemäß § 131 i. V. m. § 61 (1) Satz 2 BbgKVerf regelt der Hauptverwaltungsbeamte die Aufbau- und Ablauforganisation der Verwaltung sowie die Geschäftsverteilung. Die zuvor genannten Prüfungsfeststellungen B1 – B12 werden vom RPA als gewichtige Begründung für die Entlastungsentscheidung herangezogen.

Für die Durchführung der Haushaltswirtschaft 2023 empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt dem Kreistag eine eingeschränkte Entlastung der Landrätin.

Wassermann  
Amtsleiterin  
Rechnungsprüfungsamt